

## Vom »östlichen Baiern« zum »Land ob der Enns«

Von Max Weltin

Noch vor rund einem halben Jahrhundert musste zwangsläufig jede Darstellung des »Werdens« eines mittelalterlichen Landes an den zahlreichen dabei auftretenden Widersprüchen und nicht oder nur unzureichend zu lösenden Problemen scheitern. Die Ursache lag vor allem im Unvermögen der verfassungsgeschichtlichen Forschung, das Wesen des sich vom neuzeitlichen so grundsätzlich unterscheidenden mittelalterlichen Staates zu erfassen. Erst der kürzlich verstorbene österreichische Historiker Otto Brunner hat hier die »Kopernikanische Wendung« herbeigeführt. Seine in ihrer Einfachheit geniale Definition des Begriffes »Land« im mittelalterlichen Sinne war ihrer Zeit freilich so voraus, dass sie seit damals (1939) kaum rezipiert und eigentlich erst in den letzten Jahren in ihrer vollen Tragweite erkannt und weitergeführt wurde.

Brunner<sup>1</sup> sah - vereinfacht und doch modifiziert wiedergegeben - im mittelalterlichen Land die Interessensgemeinschaft einer Anzahl lokaler Machthaber (Grafen, Hochfreier, Ministerialen), mit einer von ihnen als übergeordnet anerkannten Instanz, dem Markgrafen oder Herzog. Jeder dieser Machthaber verfügte über ein unterschiedlich großes Potential an kriegerischen Gefolgsleuten (*milites*), mit deren Hilfe er ein mehr oder minder großes Gebiet beherrschte und zu seinem Einflussbereich machte. Die »Kontaktstelle« mit der von ihnen als übergeordnet anerkannten Persönlichkeit war für diese Potentaten die gemeinsam mit dieser abgehaltene Versammlung, oder um es anders auszudrücken: die Landherren kamen mit dem Landesherrn zum Landtaiding zusammen. Dort hat man divergierende Interessen untereinander abgestimmt, über Krieg, Frieden und andere, das »Land« betreffende Angelegenheiten entschieden. Daraus ergibt sich nun zwingend, wodurch allein der Umfang des mittelalterlichen Landes bestimmt wurde: es war die Summe aller von den Grafen, Hochfreien und Ministerialen beherrschten Einflussräume, denen das Taiding des Markgrafen oder Herzogs zur einenden und verbindenden Institution geworden war. Ein konkretes Beispiel mag diese, für viele doch noch immer etwas zu abstrakten Gedankengänge verdeutlichen: als die Herren von Schaunberg/Stauf, die bedeutendsten Machthaber westlich der Traunlinie, seit den siebziger Jahren des 12. Jh.s Kontakt zu den Babenbergern aufnahmen und in zunehmendem Maße die Taidinge des bairischen Herzogs zu meiden begannen, da war nicht mehr die Enns die Grenze zwischen Österreich und Baiern, sondern der Salletwald, bis zu dem sich bekanntlich der schaubergische Einflussbereich erstreckte.

Nach diesen für das Verständnis des Folgenden unbedingt notwendigen Erläuterungen kommen wir zum Thema: wann wird erstmals auf dem Boden des heutigen Oberösterreich ein »Personenverband« wie der eben beschriebene fassbar? Eine Antwort auf diese Frage erlaubt das oft behandelte und viel zitierte sogenannte »Zollweistum von Raffelstetten«,<sup>2</sup> das, so gesehen nicht ohne Grund, an die Spitze der Exponate zur Ausstellung »1000 Jahre Oberösterreich« gestellt ist. Der nur in kopialer Überlieferung erhalten gebliebenen Aufzeichnung können wir entnehmen, dass zu Beginn des 10. Jh.s die *orientales partes* (*Bawarie*), also die im Osten gelegenen Landstriche Baierns, einem Mark- oder Grenzgrafen Arbo unterstanden.<sup>3</sup> Sein Machtbereich wird im Zollweistum und einigen Königsurkunden<sup>4</sup> als »Grafschaft« (*comitatus*) bezeichnet, ein Umstand, der es uns ermöglicht, die Lage und ungefähre Ausdehnung dieser *partes orientales* zu präzisieren: demnach muss es sich um ein Gebiet gehandelt haben, das mit Sicherheit vom Traungau bis in die Gegend von Melk und St. Pölten, unter

---

<sup>1</sup> Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter (Veröffentlichungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung I, Wien 1939).

<sup>2</sup> MGH Capitularia II Nr. 253 (zu 903-906). Über das Weistum hat zuletzt M. MITTERAUER in MOÖLA 8 (1964), S. 344ff. und Forschungen zur Landeskunde von NÖ 19 (1969), S. 115ff. gehandelt, beides Arbeiten, denen ich, mit den Worten Wilhelm Scherers, »in allen wesentlichen Punkten widersprechen müsste«.

<sup>3</sup> Als *marchio* bezeichnet ihn das Zollweistum; mit *comes terminalis* DArn. 32 (888).

<sup>4</sup> DDArn. 8 (888), 32 (888), 44 (889), 98 (892) und DLudKi.27 (903).

Umständen sogar bis zum Ostabhang des Wienerwaldes gereicht hat.<sup>5</sup> Über diesen Raum verteilten sich nun wohl die Einflussbereiche jener 41 Männer, die die Zollgewohnheiten im östlichen Baiern gekannt und diese zu Raffelstetten gewiesen und beschworen haben. Die Aufzeichnung führt sie namentlich an und nennt sie *iudices orientaliū*, das heißt, sie besaßen richterliche Gewalt über die dort sesshafte Bevölkerung. Dass sie alle auch *nobiles*,<sup>6</sup> also lokale Machthaber, gewesen sind, versteht sich beinahe von selbst. Wir halten also zunächst fest: das »Land« der ausgehenden Karolingerzeit unterschied sich offenbar in nichts von dem des 12. oder 13. Jh.s; es manifestierte sich im adeligen »Personenverband« und der von diesem anerkannten und übergeordneten Instanz, dem Markgrafen. Die vergleichsweise großräumige Grafschaft Arbos zerfiel nun ihrerseits wieder in kleinere Einheiten, ein Faktum, das gerade in unserem Zusammenhang nicht ohne Bedeutung ist. Dem Wortlaut der Zollaufzeichnung nach waren nämlich außer den namentlich genannten Schwurmännern noch andere lokale Machthaber in Raffelstetten zugegen, die in *hiis tribus comitatibus nobiles* gewesen sind. Auf eine administrative Maßnahme des Königs oder Markgrafen geht diese Gliederung wohl kaum zurück; die Verhältnisse waren ja so, dass sie sich ganz von selbst ergeben haben wird. Einen Adeligen, dessen Machtbasis etwa im Eferdinger Becken lag, verband in erster Linie eine Interessengemeinschaft mit seinen unmittelbaren Anrainern, die um Linz, um Wels, um Enns, im Attergau oder sonst wo gesessen sein mochten. Das galt eo ipso auch für die *nobiles* im äußersten Osten der Grafschaft Arbos, für die die wechselseitigen Beziehungen zum »Großmährischen Reich«, aber auch Grenzsicherung und stete Abwehrbereitschaft im Vordergrund stehen mussten.<sup>7</sup> Wenn zu Raffelstetten die *nobiles* aus Arbos' gesamtem Machtbereich gewissermaßen einen »Generallandtag« abgehalten haben, so lag dies an der überregionalen Verbindlichkeit des dort zur Sprache kommenden Gegenstandes.<sup>8</sup> Daneben hat es sicher auch die lokal begrenzten Versammlungen der »Personenverbände« der jeweiligen »Untergrafschaften« gegeben, wo Arbo vielleicht gar nicht immer selbst präsierte, sondern sich durch seine *vicarii* vertreten ließ.<sup>9</sup>

Die westlichste der drei »Untergrafschaften« hat man mit dem Traungau identifiziert und sie im Osten bis zur Enns reichen lassen. Ebenso gut könnte sie sich bis zur Erlauf oder Ybbs erstreckt haben, da die Ennslinie in der Karolingerzeit nur bei militärischer Bedrohung aus dem Osten Grenzcharakter angenommen hat.<sup>10</sup> Um hier Klarheit zu bekommen, müsste man methodisch korrekt versuchen, die Schwurmänner des Zollweistums auf ihre Zugehörigkeit zum »Personenverband« einer der drei »Untergrafschaften« hin zu identifizieren. Praktisch ist dies freilich nur mit großen Unsicherheitsfaktoren durchführbar, da wir lediglich über einige wenige Quellen verfügen, die wir dazu heranziehen können.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird sich der als letzter in der Namensliste stehende *Heimo* der mittleren oder östlichsten »Untergrafschaft« zuordnen lassen. Er saß im sogenannten »Grunzwitigau« um Obritzberg, Grünz und Wölbling; von ihm wissen wir genau, dass er ein *iudex orientaliū* mit eigenem *vicarius* gewesen ist, dessen Gerichtsstand sogar von Bewohnern des »Großmährischen Reiches«

---

<sup>5</sup> Für letzteres scheint die sog. »Madalwin-Urkunde« zu sprechen, die bekanntlich noch Mödling einbezieht (UBOE II Nr. 36 [903]). Diese Urk. unterscheidet übrigens genau zwischen Orten in *comitatu Arbonis* und in *Pannonia*, so dass Arbos Grafschaft sicher nicht bis zur Raab gereicht hat (so H. WOLFRAM in *Wiss. Schriftenreihe NÖ* 46 [1980], S. 23).

<sup>6</sup> A.a.O. 250, Z 27f.: *Isti et ceteri omnes, qui in hiis tribus comitatibus nobiles fuerunt*. Der *vicarius Durine* wird einmal als *nobilis vir* bezeichnet (Widemann Nr. 174 [zu 900]).

<sup>7</sup> Das macht vor allem die »Heimo-Urkunde« deutlich (DArn. 32).

<sup>8</sup> Alleine aus diesem, durch die Streuung der Zeugen bestätigten, Grund ist es unmöglich, dass im Zollweistum nur von Lokalitäten westlich der Enns die Rede ist. Zu dieser von W. RAUSCH vorgetragene und m. E. verfehlt Hypothese (vgl. etwa W. KATZINGER *Validissima urbs* in FS des Briefmarkensammlervereines »Lauriacum« [Enns 1982] ohne Seitenangabe). Im Übrigen bedeutet dieser Ansatz einen Rückgriff auf die mit Recht abgelehnten Ansichten F. Pfeffers, der ja auch das »Dreigrafschaftsgebiet« allein auf Oberösterreich bezogen hat (vgl. dazu A. ZAUNER in *MOÖLA* 7 (1960), S. 305).

<sup>9</sup> Zu den Vikaren als »Hilfsorgane« und Vertreter des Grafen, ist nach wie vor H. BRUNNER RG 2II, S. 237ff. zu vergleichen. MITIERAUERS Deutung (*MOÖLA* 8, S. 363) des *vicarius* über einen nirgends belegten *viarius*, als den für die Straßen und den Zoll Zuständigen, entbehrt wohl jeder Grundlage.

<sup>10</sup> Wie etwa 791 und nach 907, was natürlich nichts gegen Enns als wichtigen Kontrollpunkt an der *strata legitima*, als der der Ort uns schon 805 entgegentritt, zu besagen hat.

frequentierte wurde.<sup>11</sup> Heimos Anrainer könnte *Diotrich* gewesen sein, ein Vasall der Salzburger Erzbischöfe; jedenfalls hatte er nicht unbeträchtlichen Besitz in Melk *in comitatu Arbonis*, und er ist auch sonst an Rechtshandlungen im Gebiete unter der Enns beteiligt.<sup>12</sup> Ins heutige Oberösterreich verweisen dagegen die beiden *vicarii Walto* und *Durine*. Jener war zu Gumpolding bei Linz begütert, dieser hatte Besitz um das auch im Zollweistum erwähnte Rosdorf (abgek., bei Aschach/Donau zu suchen) und, ebenso wie *Aschrich*, ein weiterer Raffelstettener Schwurmann, im unteren Mühlviertel an der Naarn.<sup>13</sup> Nach Westen scheint auch der *vicarius Eigil*, ein um Pyburg (Gde. St. Pantaleon) begüterter Vasall des Grafen Kundhari, zu tendieren, sofern man nicht unbedingt in der Enns eine »Untergrafschaftsgrenze« sehen will.<sup>14</sup> *Pazrich* und *Salamon* dürften ebenfalls im Traungau anzusiedeln sein und wohl auch ein Arbo, dessen Name Assoziationen an die Wels-Lambacher aufkommen lässt.<sup>15</sup>

Wie überzeugend oder nicht diese Zuordnungen immer auch sein mögen, feststeht, dass in unserem Raum ein adeliger »Personenverband«, der seinen Wirkungs- und Einflussbereich deutlich verselbständigt als »Grafschaft« verstanden hat, existierte. Schon in der ausgehenden Karolingerzeit stoßen wir also auf Phänomene, wie wir sie erst wieder zu Beginn des 13. Jh.s beobachten, als sich die *Austria superior* vom übrigen Österreich abzuheben begann. Überhaupt kann ja Arbos gesamter Machtbereich mit dem babenbergischen Österreich verglichen werden, das in ihm irgendwie vorweggenommen scheint. Wie Markgraf Leopold II., seine *primores* hinter sich wissend, nicht abzusetzen war und selbst eine katastrophale Niederlage wie die von Mailberg unbeschadet überstand,<sup>16</sup> so trotzte auch Arbo, anerkannt und gestützt durch die »Personenverbände« seines comitatus, König und konkurrierenden Gewalten.<sup>17</sup> Baiern hätte so gesehen, um auf eine Formulierung Otto Dungalers anzuspielen, »das Österreich« wohl schon früher »verloren«, wenn nicht die Niederlage gegen die Ungarn bei Preßburg (907) die Enns zur Reichsgrenze gemacht und den »Personenverband« auf dem Arbos Mark, das »werdende Land« (O. Brunner), beruhte, aufgelöst hätte.<sup>18</sup> Dieser Umstand ist sehr wesentlich und erklärt auch, weshalb Arbo westlich der Enns, etwa in einer imaginären »Traungaugrafschaft« keine Rolle mehr gespielt hat.<sup>19</sup> Das Gebiet zwischen Hausruck und Enns war nun wieder unbestritten das »östliche Baiern«, und erst nach Jahrhunderten sollte ein ganz ähnlicher Verselbständigungsprozess ein Ergebnis zeitigen, das der bedeutende oberösterreichische Verfassungshistoriker Julius Strnad mit dem eindrucksvollen Schlagwort »Geburt des Landes ob der Enns« umschrieben hat.<sup>20</sup> Derselbe Gelehrte war es dann auch, der als erster darauf hinwies, dass sich im Traungau nach dem Debakel von

---

<sup>11</sup> DArn. 32.

<sup>12</sup> DArn. 98 (892); Heuwieser Nr. 89 (899-902); 909 interveniert er bei Kg. Ludwig d. Kind für Arbo (DLudKi. 67).

<sup>13</sup> Widemann Nrr. 173, 174 (beide zu ca. 900).

<sup>14</sup> Heuwieser Nr. 89; ein *Eigil*, vielleicht ein Nachkomme ist Zeuge im »Forstvertrag« von 992/93 und war wohl Anrainer in diesem Gebiet (vgl. A. ZAUNER in 23. JbMV Wels, 1981, S. 134, 142).

<sup>15</sup> Wenn er nicht der Sohn des in Raffelstetten anwesenden karantanischen Grafen Otachar war (vgl. dazu H. DOPSCH in Veröff. des Stmk. Landesarchives 10 (1980), S. 84ff., bes. 86). Aber selbst dann war er als *nobilis* des *comitatus Arbonis* und *iudex orientalium* ein dortiger lokaler Machthaber. Vgl. auch das mehrfache Vorkommen des Namens Aribo im »Forstvertrag« von 992/93 (wie Anm. 14).

<sup>16</sup> Vgl. L. AUER in FS »900 Jahre Schlacht bei Mailberg« (Mailberg 1982), S. 11ff., bes. 16.

<sup>17</sup> Vgl. W. STÖRMER in Monographien z. Gesch. des Mittelalters 6/I (Stuttgart 1973), S. 248, der Arbo mit Recht als den »Prototyp des aristokratischen Grenzpioniers« bezeichnet. H. WOLFRAM (wie Anm. 5), S. 25, sind diese Voraussetzungen für Arbos Machtposition nicht klar, wenn er dessen Durchsetzungsvermögen »erstaunlich« findet.

<sup>18</sup> Deshalb ist es auch ausgeschlossen, die Grafschaften der Zollordnung mit den berüchtigten tres comitatus Ottos v. Freising in Verbindung zu bringen.

<sup>19</sup> W. STÖRMER (wie Anm. 17) 6/I, S. 249 weist darauf hin, dass die Aribonen im östlichen Donauraum nach den Ungarnkämpfen nicht mehr Fuß fassen konnten. Arbos Sohn Isanrich gilt allgemein als vor dem Vater verstorben (vgl. M. MITTERAUER in AÖG 123 (1963), S. 202; ein angeblicher zweiter Sohn, Chadaloh, [ebenda] erscheint doch mehr als unsicher).

<sup>20</sup> Zu diesem 1886 erschienenen, grundlegenden und noch immer lesenswerten Werk vgl. I. ZIBERMAYR, Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz (3<sup>1950</sup>), S. 284, dessen Urteil allerdings zu sehr von seinen, heute teilweise als unzutreffend erkannten Vorstellungen über die »Landwerdung« Oberösterreichs beeinträchtigt wird.

907 »verfassungsrechtliche« Veränderungen vollzogen haben müssen.<sup>21</sup> Er nannte diesen Vorgang »Komitatsbildung« und meinte, der Traungau habe sich gleichsam aufgelöst und sei in mehrere Grafschaften zerfallen. Diese Vorstellung entsprach der *communis opinio* der klassischen Rechtsgeschichte des 19. Jh.s und ist heute mit guten Gründen aufgegeben. Die in unserem Zusammenhang relevanten bairischen »Großgaue« wie Traun-, Atter-, Mattig- oder Chiemgau, deutet man jetzt nicht mehr als »politische Grundeinheiten«, sondern sieht in ihnen »Siedlungslandschaften mit einer gewissen naturräumlichen Geschlossenheit, deren Abgrenzung einigermaßen deutlich erkennbar gewesen sein muss, da man sie sonst nicht zur näheren Lokalisierung eines Ortes verwenden hätte können.«<sup>22</sup>

Dieser negative Befund erklärt natürlich nicht, wie die Grafschaften zustande gekommen sind, die sich im Traungau von 930 an bis ins erste Jahrzehnt des 11. Jh.s nachweisen lassen. Das liegt sicher nicht zuletzt auch daran, dass das Wesen der Grafenschaft, das vor nicht allzu langer Zeit außer Streit zu stehen schien,<sup>23</sup> nun wieder im zunehmendem Maße zum Gegenstand von Kontroversen geworden ist. Hatte man noch zu Strnadts Zeiten in der Grafenschaft eine »Institution der allgemeinen Verwaltung des fränkischen Reiches« gesehen, so war es vor allem die neuere bairische Forschung, die sie lediglich als »Organisationsform des Königsgutes« interpretiert wissen wollte,<sup>24</sup> und dieser ihrer Ansicht lange Zeit auch weitgehende Anerkennung verschaffen konnte.<sup>25</sup> Diese Theorie von den »Königsgutgrafschaften« wurde nun vor einigen Jahren Gegenstand einer eingehenden Untersuchung, die sie überzeugend als Konglomerat aus unzulässigen Verallgemeinerungen und krassen Fehldeutungen bloßstellte, ihrerseits aber auch kein neues »Erklärungsmodell« anzubieten in der Lage war.<sup>26</sup> Unbestritten bleibt m. E. eigentlich nur die Beschreibung des Grafen als eines »im weitesten Sinne Interessensvertreter des Königs innerhalb eines bestimmten Bezirkes, der freilich schwer fassbar bleibt.«<sup>27</sup>

Gerade für diesen »schwer fassbaren Bezirk« (der Grafenschaft) hat man aber schon vor geraumer Zeit eine Deutung, ganz im Sinne des von uns eingangs Gesagten vorgelegt, die merkwürdigerweise nahezu unbeachtet blieb,<sup>28</sup> bzw. nicht konsequent genug weitergedacht worden ist. Schon 1941 definierte nämlich Walter Schlesinger die Grafenschaft als »logisch einen Personenverband«, der sich sachlich über den von diesen Personen angebauten Grund und Boden erstreckt habe und somit ein räumlicher Bezirk gewesen sei.<sup>29</sup> Allerdings meinte er mit diesem »Personenverband« die grundbebauenden, untertänigen Bauern; gerade die aber waren von ihren adeligen Herren abhängig und für die räumliche Erstreckung einer Grafenschaft ganz ohne Bedeutung. Schlesingers an sich richtige und weiterführende Beobachtung ist deshalb auch zu modifizieren: die Grafenschaft war vielmehr ein Personenverband, bestehend aus einem Grafen und den Adeligen, die seine Taidingsversammlungen aufsuchten; sachlich erstreckte sich eine solche Grafenschaft über den Einflussbereich eben dieses Personenverbandes und ist damit ein räumlicher Bezirk. Im Prinzip haben wir hier - und es kann nach den bisherigen Ausführungen auch gar nicht anders sein - dieselbe »Strukturierung« wie bei Arbos weitläufiger Donaugrafschaft vor uns, nur eben entsprechend kleinräumiger und dadurch beschränkter in ihren

---

<sup>21</sup> In AÖG 94 (1907), S. 473.

<sup>22</sup> So H. K. SCHULZE, Die Grafchaftsverfassung in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19 [1973]), S. 168.

<sup>23</sup> Ebenda, S. 152.

<sup>24</sup> Ebenda, S. 149. Die Theorie von den »Königsgutgrafschaften« wird noch in MOÖLA 7 (1960), S. 214 auf die oberösterreichischen Verhältnisse übertragen.

<sup>25</sup> Vgl. etwa HRG I Sp. 1779ff.

<sup>26</sup> Schulze (wie Anm. 22), S. 149ff. F. PRINZ' gereizte Rezension (in ZsBLG) vermag mich nicht zu überzeugen. M. E. versucht Schulze allerdings zu sehr, die Grafschaften als genau begrenzte, flächige Gebilde nachzuweisen und lässt dabei den Aspekt des »Personenverbandes« nahezu gänzlich außer Acht.

<sup>27</sup> So W. STÖRMER (wie Anm. 17) 6/II, S. 394.

<sup>28</sup> STÖRMER (wie Anm. 17) 6/II, S. 402ff. weist zwar darauf hin, versucht aber dann dennoch, den Umfang der Grafenschaft über die Streuung des Königsgutes zu ermitteln. Auch K. Bosl war die Definition Schlesingers geläufig (vgl. HRG I Sp. 1780), ohne dass er daraus freilich Konsequenzen gezogen hätte.

<sup>29</sup> Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (Dresden 1941), S. 180.

Entwicklungsmöglichkeiten.<sup>30</sup>

Die Belege für Grafschaften im uns interessierenden Raum des östlichen Baiern sind nicht sehr zahlreich. 930 liegt eine Lokalität bei Bachmanning (GB Lambach) in *Truongouue in comitatu Meginhardi*.<sup>31</sup> Den Grafen Meginhard hat man mit einiger Berechtigung mit den späteren Grafen von Formbach bzw. den von Wels-Lambach in Verbindung gebracht,<sup>32</sup> der zugleich mit ihm genannte *liber homo Deganbert* und dessen Besitzvorgänger in Bachmanning, der *nobilis vir Madalhelm*, gehörten wohl dem Personenverband seines *comitatus* an. Das mag auch noch für den einen oder anderen der ebenfalls in diesem Zusammenhang Genannten zutreffen.<sup>33</sup> Eine weitere »Traungaugrafschaft« wird 977 in einem Diplom Kaiser Ottos II. erwähnt.<sup>34</sup> Seinem Wortlaut zufolge lagen damals Lorch und einige *predia* westlich von Enns in *pago Truongovue in comitatu Liutpaldi*. Dieser ist der erste der babenbergischen Markgrafen, für deren Mark später stets die Enns als Westgrenze gegolten hat. Man hat dementsprechend auch diese Nachricht unterschiedlich gedeutet. I. Zibermayr etwa meinte, Gau- und Grafschaftsgrenzen wären hier nicht zusammengefallen. Geographisch gesehen seien Lorch und die Ennsburg im Traungau gelegen, hätten verwaltungsmäßig aber zur Grafschaft des Babenbergers gehört. K. Lechner dagegen betonte, Markgraf Leopold I. habe im Traungau damals eine Grafschaft besessen, die ihm aber »schon bald abhandengekommen« sein müsse.<sup>35</sup> Aus der von mir hier vorgetragenen Sicht wird man die Quellennachricht zwangloser interpretieren: Selbstverständlich war auch die babenbergische Markgrafschaft ein Personenverband im oben beschriebenen Sinne und 977 erstreckte sich eben der Einflussbereich einiger ihm angehöriger Adelige noch auf Teile des Traungaus.<sup>36</sup> Beim schrittweisen Vordringen in Richtung March und Leitha haben diese Leute dann offenbar ihre Herrschaftsschwerpunkte nach Osten verlegt - die »Traungaugrafschaft« der Babenberger hatte damit zu bestehen aufgehört.

Eine weitere »Traungaugrafschaft« war dann noch der *comitatus Radpotonis*, der sich 1006 mit den in ihm liegenden *predium* Schlierbach lagemäßig ungefähr bestimmen lässt.<sup>37</sup> In dem Grafen Rapoto sieht man nicht unbegründet den »Spitzenahn« der späteren Grafen von Cham-Vohburg und hält ihn darüber hinaus für den Sohn jenes comes Ratpoto, der 977 im Ischlland fassbar wird.<sup>38</sup> H. Mitscha-Märheim hat wahrscheinlich gemacht,<sup>39</sup> dass die Rapotonen mit den Arnolden, besser bekannt als Grafen von Wels-Lambach, enger verwandt gewesen sind.<sup>40</sup> Das erklärt zur Not, weshalb dieser *comitatus* so vollständig im Machtbereich der Arnolde aufgegangen ist<sup>41</sup> und leitet gleichzeitig zu jenem Adelsgeschlecht über, das die »Landwerdung« Oberösterreichs in eine ganz bestimmte Richtung drängen sollte.

Die eigentlichen Wels-Lambacher - von den mit ihnen verwandten Meginharden war bereits die Rede -, treten uns gegen Ende des 10. Jh.s mit Graf Arnold (I.) erstmals im oberösterreichischen

---

<sup>30</sup> Nach O. BRUNNER (wie Anm. 1) trugen alle diese adeligen Gerichtssprengel die potentielle Möglichkeit in sich, zu einem Lande aufzusteigen. Dem ist nur mit Einschränkung zuzustimmen; das Machland oder das Ischlland, wo es seit dem 13. Jh. solche Gerichtsgemeinden gab, waren zu unbedeutend, um je ein Land werden zu können.

<sup>31</sup> SbUB I 99, Nr. 37; ein 963 erwähnter Meginhardus (ebenda 170, Nr. 2) gilt allgemein als sein Sohn.

<sup>32</sup> Vgl. Kamillo TROTTER in Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte hg. von Otto DUNGERN (Graz 1931), S. 40, dessen Aufstellungen m. E. über die von F. TYROLLER (Wegeners genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte (Göttingen 1963-69), S. 136ff.) zu stellen sind.

<sup>33</sup>

<sup>34</sup> DO.II.167.

<sup>35</sup> Vgl. dazu BUB IV/1 Nr. 550.

<sup>36</sup> Dabei wäre auch in Erwägung zu ziehen, ob die Ennsburg nicht damals ein Stützpunkt des Babenbergers gewesen ist. Enns als seine erste »Pfalz« wäre kaum weniger unwahrscheinlich, als das doch mehr als unsichere Pöchlarn (vgl. dazu L. AUER in UH 44 (1973)).

<sup>37</sup> DH.II.148.

<sup>38</sup> Vgl. H. DOPSCH (wie Anm. 15), S. 98f.

<sup>39</sup> In JbLKNÖ NF 29 (1946-49), S. 419; zustimmend A. ZAUNER in MOÖLA 7 (1960), S. 218.

<sup>40</sup> In der Zeugenreihe einer Tradition des Vohburgers Rapoto v. Ernstbrunn stehen die Wels-Lambacher Arnold (II.) und sein Bruder Aribo (FRA II/69 Nr. 426 [vor 1050]).

<sup>41</sup> Und ist gleichzeitig ein weiterer Hinweis, dass doch schon die Wels-Lambacher im Raume Steyr präsent waren; dazu H. DOPSCH (wie Anm. 15), S. 106.

Voralpengebiet entgegen.<sup>42</sup> Sie hatten dort aber sicher schon seit der Mitte, vielleicht sogar seit Anfang dieses Jahrhunderts ihren Einflussbereich.<sup>43</sup> 992/93, anlässlich der Einforstung seiner Wälder, finden wir in der Umgebung des Grafen Personen, die A. Zauner wohl zutreffend teils als in der Gegend begüterte Adelige, teils als Gefolgsleute Arnolds gedeutet hat.<sup>44</sup> Bei ihnen hat es sich ohne Frage um einen Teil des Personenverbandes gehandelt, auf den sich der Einfluss der Wels-Lambacher im Traungau begründete.

Man hat erst kürzlich wieder das auffallende Faktum unterstrichen, dass im Traungau nach 1006 keine Grafschaft mehr urkundlich bezeugt ist.<sup>45</sup> Tatsächlich fehlt seit diesem Jahr jeder Beleg für einen *comitatus* der Grafen von Wels-Lambach, die hier doch bis immerhin 1050 die Herren gewesen sind.<sup>46</sup> Dieses, auch anderswo feststellbare Phänomen (etwa in der babenbergischen oder der Karantanischen Mark), hat die Forschung vor nicht geringe Probleme gestellt und zu verschiedenen Deutungen Anlass gegeben. So sprach man von der »Allodifizierung der Grafschaft« oder, metaphorischer, aber ebenso nichtssagend, von »Aushöhlung« und vom »Aufsaugen der Grafschaft durch die adelige Herrschaft«.<sup>47</sup> Man erkennt unschwer, dass diesen Formulierungen Vorstellungen zugrunde liegen, die in der Grafschaft ein abstraktes, räumlich begrenztes Gebilde mit normierter Rechtsstellung innerhalb der »Reichsverfassung« sehen, das weitgehend auf Königsgut und königlichen Herrschaftsrechten aufgebaut, durch deren Usurpierung durch den Grafen dem König nach und nach entfremdet und in eine »adelige Herrschaft« umgewandelt wird. Fasst man dagegen die Grafschaft, so wie ich es hier tue, als »Personenverband« auf, dann ergeben sich zwangsläufig einige neue Aspekte, die freilich wegen der Komplexität des Sachverhaltes nur vorläufigen Charakter haben und noch eingehenderer Untersuchungen bedürfen.<sup>48</sup>

Zunächst hängt dieses »Verschwinden« der Grafschaften zweifellos mit Problemen der Überlieferung zusammen, die ein verzerrtes Bild geradezu provozieren. *In-comitatu*-Nennungen - sie alleine berechtigen, auf die Existenz einer Grafschaft zu schließen<sup>49</sup> - kommen, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen,<sup>50</sup> nur in Diplomen, also Königsurkunden vor. Wenn nun das Königsgut in einem Landstrich zur Gänze oder bis auf geringe Reste vergeben war, was mit Usurpation nichts zu tun hat, dann bestand für die Kanzlei des Herrschers kaum mehr ein Anlass, ein Diplom zu fertigen. Dieser Zustand war im Traungau als bairischem Altsiedelland sichtlich schon früher eingetreten als in der babenbergischen und Karantanischen Mark, wo die *in-comitatu*-Nennungen erst um die Wende zum 12. Jh. ein Ende nehmen. Vom ehemals so reichen Königsgut im Traungau<sup>51</sup> war zu Beginn des 11. Jh.s offensichtlich kaum mehr als das *predium* Schlierbach zu vergeben, ein Umstand, dem wir allein die Kenntnis des Grafen Rapoto und seines *comitatus* verdanken. Für die Richtigkeit dieser Beobachtung spricht ja auch, dass es keinen Hinweis auf eine Grafschaft des Wels-Lambachers Arnold (I.) im Traungau gibt, die *comitatus* seines Sohnes Arnold (II.) und seines Enkels Gottfried in der Karantanischen Mark dagegen mehrmals genannt werden.<sup>52</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. A. ZAUNER in 23. Jb. MV Wels (1981), S. 141.

<sup>43</sup> Ebenda, S. 141.

<sup>44</sup> Ebenda, S. 134.

<sup>45</sup> A. ZAUNER in »Oberösterreich« (Manuskript).

<sup>46</sup> Ob ein *comes Arnolfus*, in dessen *comitatus* 1018 Antiesenhofen (bei Reichersberg/Inn) lag (DH.II.383), ein Wels-Lambacher war, ist nicht sicher (vgl. W. STÖRMER [wie Anm. 17] 6/I, S. 410).

<sup>47</sup> So K. LECHNER in seiner Besprechung von A. ZAUNER, Oberösterreich zur Babenbergerzeit in UH 32 (1961), S. 229; vgl. dazu auch H. DOPSCH (wie Anm. 15), S. 106.

<sup>48</sup> Die in der für die MOÖLA vorgesehenen Fassung dieses Katalogbeitrages durchgeführt werden sollen.

<sup>49</sup> Was kaum je beachtet wurde. Schon STRNADT (»Peuerbach« in 27. Bericht des MFC (1868), S. 117f.) erschloss aus dem bloßen Vorhandensein einer sich nach Viechtenstein nennenden formbachischen Sekundogenitur einen *comitatus* Viechtenstein.

<sup>50</sup> Etwa in SbUB I 99, Nr. 37; vgl. auch W. STÖRMER (wie Anm. 17) 6/II, S. 396 und H. K. SCHULZE (wie Anm. 22), S.164.

<sup>51</sup> Vgl. dazu A. ZAUNER in MOÖLA 7 (1960), S. 209ff.

<sup>52</sup> DH.III.78 (1041): *in comitatu Gotefredi comitis*; DH.III.98 (1042): *Gotifredus marchio ... in comitatu Hengest predicti marchionis*; DH.III.110 (1043): *in marchia et in comitatu Arnoldi marchionis*; DH.III.149 (1045): *in comitatu Gotefridi marchionis*; DH.III.224 (1048): *in marchia Gotefridi*.

Der enge Konnex zwischen König, Graf und Grafschaft wird anhand der *in-comitatu*-Nennungen allerdings deutlich, und es ist keine Frage, dass der Graf ein Amtsträger und königlicher Interessensvertreter in seinem Einflussbereich gewesen ist. Nur war es sicher nicht so – wenigstens nicht in dem hier zur Debatte stehenden zeitlichen und geographischen Rahmen –, dass der Graf der Arrogierung königlicher Gerechtsame bedurft hätte, um eine Adelherrschaft aufbauen zu können. Vielmehr musste den Grafen erst der Umstand, dass er »adelige Herrschaft« ausübte, das heißt, an der Spitze eines Personenverbandes stehend ein bestimmtes Gebiet zu kontrollieren in der Lage war, dem König als dessen Amtsträger und Interessenswahrer empfehlen. Gerade die »Einforstungsurkunde« von 992/993 zeigt die schon mehrere Generationen zurückreichende, machtvolle Position der Arnolde im Traungau und lässt sich m. E. in diesem Sinne interpretieren.

1035 hat der König folgerichtig das vorhandene Potential der Wels-Lambacher genützt und ihnen die Karantanische Mark, die spätere Steiermark, übertragen.<sup>53</sup> K. Bosl hat diese sogenannten ottonischen und salischen Marken einmal als »Militärgrenze« charakterisiert,<sup>54</sup> und in der Tat beruhten sie im Prinzip auf den gleichgelagerten königlichen und adeligen Interessen, den Reichsgrenzen im Osten und Südosten durch den Aufbau von militärischen Personenverbänden Stabilität zu verleihen.<sup>55</sup> Wie sehr die Wels-Lambacher dieser einmal übernommenen Aufgabe gewachsen waren, zeigt ein Vergleich mit der babenbergischen Mark. Hier hatte man schon 1002 in March und Leitha die Grenze gegen Ungarn gesehen; die Babenberger waren aber außerstande aus eigenem das militärische Vakuum in diesem Raume auszufüllen. Erst als um die Mitte des 11. Jh.s der Salier Heinrich III. Angehörige des bairischen Hochadels wie die Cham-Vohburger oder pfalzgräflichen Aribonen<sup>56</sup> und deren Gefolgsleute zu einem Engagement im Osten bewegen konnte, wurde die March-Leitha-Grenze zur Realität.<sup>57</sup> Die Wels-Lambacher Arnold (II.) und sein Sohn Gottfried dagegen konnten mit ihrem Potential nicht nur die Lafnitzgrenze sicherstellen, sondern vermochten auch noch auf das Pittener-Gebiet auszugreifen,<sup>58</sup> das seinen naturräumlichen Gegebenheiten nach zum Einflussbereich der Babenberger hätte zählen sollen.

In welchem Zusammenhang steht nun diese Orientierung der Wels-Lambacher nach dem Südosten mit dem »Werden des Landes ob der Enns«? In einem sehr wesentlichen, denn damals müssen in großer Zahl wels-lambachische Gefolgsleute aus dem östlichen Baiern in der Karantanischen Mark fußgefasst haben, anders wären die militärischen Erfolge Arnolds und Gottfrieds nicht zu erklären.<sup>58a</sup> Das heißt nun aber nichts anderes, als dass damals um die wels-lambachischen Markgrafen der Karantanischen Mark ein Personenverband im Entstehen begriffen war, dessen Einflussbereich sich vom Traungau bis an die ungarische Grenze bei Pitten, der Lafnitz und dem oststeirischen Hügelland erstreckte. Oder noch präziser: mit seinem adeligen Personenverband war der Traungau, der Kernraum des späteren Landes ob der Enns, ein Teil der Karantanischen Mark geworden und machte so deren Entwicklung zum Lande Steiermark mit.

Konkretes über die Machtposition der Wels-Lambacher im Traungau lässt sich infolge des nahezu völligen Fehlens von Quellennachrichten kaum sagen. Dass der Bereich ihrer dichtesten

---

<sup>53</sup> MHDC III Nr. 250 (zu 1035): *Marcham vero ipsius A(dalberonis) fertur commissam esse cuidam A(arnoldus) de L(ambach) ...*; dazu H. DOPSCH (wie Anm. 15) 100 und A. ZAUNER, »Oberösterreich« (Manuskript).

<sup>54</sup> Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden in ZsBLG 14 (1943/44), S.184.

<sup>55</sup> Vgl. dazu demnächst M. WELTIN, Noch einmal: Die Anfänge der Stadt Hainburg in JbLKNÖ NF 49 (1984).

<sup>56</sup> Zu ihnen vgl. H. DOPSCH (wie Anm. 15), S. 94ff.

<sup>57</sup> Das war auch der Grund, weshalb die Babenberger nicht als Markgrafen der Ungarnmark eingesetzt werden konnten.

<sup>58</sup> Vgl. MGH 55 XII 130: *Cuius (sc. Gotfridi marchionis) ditioni cum reditibus circumiacentibus serviebat Putina, urbs inclita et famosa, quae quasi metropolis et mater civitatum versus Pannoniam ad australem plagam ad arcendos hostiles Pannoniorum incursus et devastationes antiquitus constituta fuit.*

<sup>58a</sup> Wie F. POSCH (MIÖG Erg. Bd. 13, 1941, S. 403) annehmen kann, Markgraf Gottfrieds Erfolg in den Ungarnkämpfen des Jahres 1042 »war wohl zum meisten Teil auf dem gutbesiedelten Traungauer Eigen begründet« ist mir unverständlich. Es zeigt aber, dass man über die besitzgeschichtlich-genealogische Methode allein das Wesen dieser salischen Marken nur unzureichend erfassen kann.

Herrschaft um das *castrum opinatissimum in Lambacensi loco* gelegen sein muss,<sup>59</sup> ergibt sich notwendig aus der Tatsache, dass sie im 11. Jh. nach dieser Burg genannt werden. Daneben könnte Enns einer ihrer Stützpunkte gewesen sein, da man einen 1034 erwähnten Aribo von Ennsburg wohl mit Recht mit dem Bruder des Grafen Arnold (II.) gleichgesetzt hat.<sup>60</sup> Ob sie auch die Erbauer der 985 erstmals erwähnten *Stirapurc* gewesen sind, hängt davon ab, ob ihnen dort tatsächlich die Chiemgauer Otakare in der Herrschaft nachfolgten. H. Dopsch hat dafür jüngst eine Reihe guter Gründe vorbringen können.<sup>61</sup> Über die Klientel dieses bairischen Hochadelsgeschlechtes hat übrigens schon J. Strnadt die Vasallen der Wels-Lambacher zu erschließen versucht.<sup>62</sup> Hält man dieses Verfahren für zulässig, und es spricht eigentlich nichts dagegen, dann muss man aber auch annehmen, dass Geschlechter wie die Herren von Ort oder die Vorfahren der Wildonier<sup>63</sup> noch unter den Wels-Lambachern aus dem Traungau in die Karantanische Mark gekommen sind. Das würde zusätzlich auch erklären, weshalb nach dem plötzlichen gewaltsamen Ende der Dynasten von Wels-Lambach<sup>64</sup> der durch sie aufgebaute Personenverband in seinem vollen Umfange bestehen blieb und dass wir die Chiemgauer Otakare, ihre Herrschaftsnachfolger im Traungau, seit 1056 als Markgrafen der Karantanischen Mark nachweisen können.<sup>65</sup>

Bevor auf die Entwicklung unter den steirischen Otakaren, wie man die Chiemgauer korrekterweise nennen sollte,<sup>66</sup> eingegangen wird, scheint hier der Ort zu einer rekapitulierenden Betrachtung. Der hier von mir in voller Absicht und in Weiterführung von Ansätzen O. Brunners extrem herausgestellte »personenbezogene« Aspekt im »Werden« des Landes ob der Enns, lässt einiges in seinen Ursachen doch deutlicher erkennen als dies bisher der Fall war. Wir haben gesehen, dass die Tendenz zur Verselbständigung im östlichen Baiern schon seit der ausgehenden Karolingerzeit latent vorhanden gewesen ist, ohne dass man deshalb - wie dies etwa F. Pfeffer in bemerkenswerter Verstiegtheit tat<sup>67</sup> - die »Gründung« des Landes ob der Enns durch einen staatsrechtlichen Akt Karls d. Großen behaupten müsste. Die Personenverbände des Traungaus waren vielmehr besonders anfällig, vom Landwerdungsprozess der angrenzenden östlichen und südöstlichen Marken erfasst zu werden und in ihm aufzugehen. Das ist nun m. E. der eigentliche Grund für die seinerzeit schon von J. Strnadt konstatierte »unklare staatsrechtliche Stellung« des Traungaus innerhalb des Herzogtums Baiern. Die sich daraus ergebenden verfassungsgeschichtlichen Probleme lassen sich allerdings einer Lösung zuführen, sofern man sich darüber im Klaren ist, dass eine solche, wenn überhaupt, nur über die personenbezogene Betrachtungsweise gefunden werden kann. Damit sind wir aber auch schon bei den relevanten Fragenkomplexen des 12. Jh.s, auf die jetzt näher einzugehen ist.

Klarer als bisher lassen die nun schon reichlicher fließenden Quellen erkennen, dass seit dem Ende des 11. Jh.s im Gebiete zwischen dem Inn und der Enns zwei Dynastengeschlechter dominierten, nämlich die schon erwähnten steirischen Otakare und die Grafen von Formbach. Die machtvolle Stellung der erstgenannten wird auf das reiche Erbe nach den Grafen von Wels-Lambach zurückgeführt, eine Ansicht, die sicher einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Als bekannt darf auch vorausgesetzt werden, dass der Bereich der intensivsten otakarischen Herrschaft um die Steyrburg gelegen war; hier, im Gebiete zwischen der Enns, der Steyr und den Ramingbächen saßen ihre Ministerialen in unverhältnismäßiger Dichte.<sup>68</sup> Über ihre Ministerialen kontrollierten sie auch die wichtige, an der Reichsstraße

---

<sup>59</sup> Wie Anm. 58, S. 129.

<sup>60</sup> So zuletzt H. DOPSCH (wie Anm. 15), S. 105.

<sup>61</sup> Ebenda 106f. Zustimmung A. ZAUNER, »Oberösterreich« (Manuskript).

<sup>62</sup> In »Peuerbach« (wie Anm. 49), S. 96.

<sup>63</sup> Dafür würde etwa sprechen, dass letztere später im Bereich des ehemaligen *comitatus Hengest* (vgl. Anm. 52) des Markgrafen Gottfried ihren namengebenden Sitz hatten. Vgl. zu den hier genannten Geschlechtern H. DOPSCH, Landherren, Herrenbesitz und Herrenstand in der Steiermark (phil. Diss. Wien 1968), S. 116ff., 211ff.

<sup>64</sup> Dazu A. ZAUNER, »Oberösterreich« (Manuskript).

<sup>65</sup> DH. III.367: *in marchia et comitatu Otacharii marchionis*.

<sup>66</sup> Vgl. H. DOPSCH (wie Anm. 15), S. 108ff.

<sup>67</sup> Vgl. dazu MOÖLA 7 (1960), S. 127ff.

<sup>68</sup> Vgl. dazu M. WELTIN in Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 10 (1980), S. 166 und Anm. 34, 35.



in die babenbergische Mark gelegene Ennsburg.<sup>69</sup> Es waren aber vor allem die mächtigsten ihrer Gefolgsleute wie die Orter, Volkensdorfer, Wartenburger oder die Gundakare von Steyr-Steinbach-Starhemberg, über die der otakarische Einfluss, oder wie es in den Quellen heißt ihre *ditia*,<sup>70</sup> von der Donau unterhalb Linz bis in den Hausruck und das Ischlland reichte. Sämtliche dieser Vasallen suchten die Taidingsversammlungen auf, die die Otakare in ihrer Eigenschaft als Markgrafen und Herzöge der mittlerweile längst zum Land Steiermark gewordenen ehemaligen Karantanischen Mark von Zeit zu Zeit abgehalten haben.<sup>71</sup> Sie wiesen sich dadurch als Angehörige des das Land Steiermark konstituierenden Personenverbandes aus, dessen Umfang sich über ihre Einflussbereiche und damit über weite Teile des heutigen Oberösterreich erstreckte.

Auch die formbachische Herrschaft in einem Gebiet vom Innviertel bis ins Eferdinger Becken hat man mit der Beerbung der Wels-Lambacher in Verbindung bringen wollen,<sup>72</sup> allerdings weniger gut begründet als bei den Otakaren.<sup>73</sup> Der Einwand K. Lechners,<sup>74</sup> ein *comitatus* der Formbacher sei in diesem Raum schon im 10. Jh. nachweisbar, besteht jedenfalls zurecht. Die Machtstellung der Formbacher illustriert wohl am besten das sogenannte »Minus« des passauischen Klosters St. Nikola,<sup>75</sup> zeigt es doch, dass man in der ersten Hälfte des 12. Jh.s die Formbacher als eine mit den babenbergischen Markgrafen vergleichbare Potenz angesehen haben dürfte: wie nämlich Markgraf Leopold (II.) den Klosterbesitz *in partibus Austrie* bevogten sollte, so galt dies für den Formbacher Heinrich (II.) *in partibus Bawarie*. In unserem Zusammenhang interessieren freilich weniger die Formbacher, die mit dem Tode Ekberts (III.) in direkter Linie erloschen und die entscheidenden Phasen im Werden des Landes ob der Enns nicht mehr haben mitbestimmen können. Es ist vielmehr die Tatsache, dass die bedeutendsten ihrer Vasallen<sup>76</sup> in weiten Teilen des formbachischen Machtbereiches die Rolle ihrer ehemaligen Herren übernommen haben und damit zu eminenten politischen Faktoren wurden. Gemeint sind damit die späteren Grafen von Schaunberg, deren um 1150 erstmals erwähnte Hauptburgen Schaunberg und Stauf den Machtwechsel signalisieren und die mit dem *nobilis et potens vir* Heinrich in den sechziger Jahren des 12. Jh.s ins Licht der obderennsischen Geschichte treten.<sup>77</sup> Nach diesem knappen Einblick in die Machtverhältnisse zwischen Inn und Enns im 12. Jh. - auf die kleineren Dynasten wird an geeigneter Stelle zurückzukommen sein-, ist die Basis zur Erörterung des schon angedeuteten Problems geschaffen: die umstrittene Frage nach der Zugehörigkeit des Landes zwischen Donau, Enns und Hausruck seit der zweiten Hälfte des 12. Jh.s.

Die scheinbaren Schwierigkeiten beginnen 1156 mit der Umwandlung der babenbergischen Mark in ein Herzogtum und deren de iure Loslösung von Baiern. Dieses Ergebnis langwieriger Verhandlungen hält als offizielles darüber ausgestelltes Dokument das sogenannte Privilegium minus fest.<sup>78</sup> In keiner seiner Bestimmungen wird auf das Gebiet westlich der Enns Bezug genommen, das offenbar weiterhin beim bairischen Mutterland verblieben ist. Der klare Befund der Kaiserurkunde, den schon H. Hirsch als allein maßgeblich bezeichnet hat,<sup>79</sup> wird nun durch mehr oder minder gleichzeitige Berichte und Kommentare chronikalischer Quellen ergänzt. Da ist einmal der des Freisinger Bischofs Otto.

---

<sup>69</sup> Ebenda, S. 167 und Anm. 59 bis 62.

<sup>70</sup> Ebenda, S. 165 und Anm. 24.

<sup>71</sup> Ebenda, S. 168 und Anm. 71.

<sup>72</sup> Vgl. MOÖLA 7 (1960), S. 222.

<sup>73</sup> Die Stelle im Traditionskodex von Formbach (*Tradidit etiam ille in idipsum quod supra, quicquid inter Enum et Enesim fluvio s inveniri polest illorum mancipiorum, que coniugi sue in partem ceciderunt de familia patru sui Adalberonis episcopi* [UBOE I 627, Nr. 1]), auf die erstmals J. STRNADT (wie Anm. 49, 99f.) verwiesen hat, ist für eine so weitreichende Behauptung wohl zu wenig.

<sup>74</sup> Wie Anm. 47, S. 229f.

<sup>75</sup> UBOE II 105, Nr. 79 (zu 1075, recte vor 1158).

<sup>76</sup> So K. LECHNER (wie Anm. 47, S. 230), dem ich hier zustimmen möchte.

<sup>77</sup> Vgl. dazu Veröffentlichungen (wie Anm. 68), S. 169. A. KRAUS in Heinrich der Löwe, hg. von Wolf-Dieter Mohrmann (Göttingen 1980), S. 205f., identifiziert Heinrich von Stauf allerdings mit einem Heinrich von Stoffen.

<sup>78</sup> Dazu am besten H. APPELT, Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich (Wien-Köln-Graz 1973), S. 60ff.

<sup>79</sup> Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 1. Heft (Prag 1922), S. 6.

Selbst ein Babenberger, war er 1156 unmittelbar beteiligt, und man hat ihm so auch erhöhte Glaubwürdigkeit zugestanden. Seinen Worten nach sollen damals in Regensburg nicht nur die babenbergische Mark, sondern auch die »von altersher zu ihr gehörigen Grafschaften, von denen es heißt, es wären drei (gewesen)«<sup>80</sup> in ein Herzogtum verwandelt worden sein. Der Bericht Bischof Ottos allein hätte wohl kaum Anlass gegeben seine ominösen »drei Grafschaften« außerhalb der babenbergischen Mark zu suchen, wenn nicht eine weitere Quellennachricht eine scheinbare Ergänzung geboten hätte. Das sogenannte »*Breve chronicon Austriacum Mellicense*«, dessen Entstehung man in die siebziger Jahre des 12. Jh.s setzt,<sup>81</sup> kommentiert die Würdigung der Verdienste Herzog Heinrichs Jasomirgott bei der Rangerhöhung seiner Mark mit der zusätzlichen Bemerkung, damals seien auch deren Grenzen von der Enns bis zum Flüsschen Rotensala erweitert worden.<sup>82</sup> Was lag näher als die beiden Quellaussagen zu kombinieren und anzunehmen, 1156 habe eine Erweiterung der babenbergischen Mark nach Westen auf Kosten des Herzogtums Baiern stattgefunden. Ein Faktum stand dem allerdings augenscheinlich im Wege: noch 1176 hielt der Baiernherzog Heinrich der Löwe zu Enns einen Gerichtstag ab, was nur so interpretiert werden kann, dass damals die Enns eben noch die Ostgrenze des Herzogtums Baiern gebildet hat. Versuche, diese Widersprüche miteinander in Einklang zu bringen, führten zu langwierigen wissenschaftlichen Kontroversen, in deren Verlauf keine der Streitparteien der Gegenseite die jeweils angebotene Lösung plausibel machen konnte. Zuletzt hat man die Sache als mehr oder minder unlösbar auf sich beruhen lassen.<sup>83</sup>

Als es mir vor einigen Jahren gelang, die »drei Grafschaften«, ins Reich der historischen Scheinprobleme zu verweisen und damit eine annehmbare Lösung vorzuschlagen,<sup>84</sup> erfuhr so nebenbei auch die der Frage nach der »staatsrechtlichen Zugehörigkeit« des Traungaues in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s eine gewisse Förderung. Es galt jetzt nur mehr die Kluft zwischen der Aussage des »*Breve chronicon*« und dem Ennsgerichtstag des Löwen zu überbrücken. Alle diesbezüglichen Versuche waren ja vor allem deswegen gescheitert, da man stets annahm, der Passus der Melker Quelle könne nur im Sinne einer territorialen Gebietsabtretung gedeutet werden. Sieht man dagegen das fragliche Territorium als Personenverband und anerkennt damit die Tatsache, dass ein hochmittelalterlicher Herzog oder Markgraf ein Gebiet nur über abhängige Personen beherrschen konnte, die ihrerseits wieder in der Lage waren, dort Macht auszuüben, dann reduziert sich die Streitfrage auf eine Untersuchung der wechselseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Baiernherzögen, den steirischen Otakaren und maßgeblichen oberennsischen Großen, wie es etwa die Schauburger gewesen sind.<sup>85</sup> Es wurde schon erwähnt, dass die *ditio* der steirischen Otakare weit in oberennsisches Gebiet griff, dank ihrer dort sitzenden Ministerialen, die sich ihrerseits wieder im Personenverband »Land Steiermark« integriert betrachteten. Der steirische Markgraf aber war durch den Besuch der Hoftage des bairischen Herzogs als dessen Vasall ausgewiesen - gleichgültig, ob man diese Abhängigkeit auf ein Lehensband,<sup>86</sup> oder auf die Tatsache, dass die Otakare ihrer Herkunft nach ein bairisches Geschlecht waren, zurückführt.<sup>87</sup> Unter diesem Aspekt ist nun der Gerichtstag von 1176 nichts Ungewöhnliches: über seinen markgräflichen Vasallen reichte der Einfluss des Baiernherzogs bis an die Enns, und er konnte nach Belieben in dessen Stadt Rechtshandlungen setzen. Dieser Einfluss war freilich seit den sechziger Jahren des 12. Jh.s in ständigem Abnehmen begriffen. Seit damals lassen sich Kontakte führender Adelliger zum babenbergischen Herzog nachweisen. So etwa die der Griesbach-Waxenberger, der bedeutendsten Machthaber im oberen Mühlviertel, denen man ohne weiteres zumuten konnte,

---

<sup>80</sup> Vgl. BUB IV/1, S. 137f., Nr. 787.

<sup>81</sup> Dazu jetzt A. ZAUNER, »Oberösterreich«, S. 23ff. (Manuskript).

<sup>82</sup> Wie Anm. 80, S. 138.

<sup>83</sup> Zuletzt noch A. KRAUS (wie Anm. 77), S. 167ff.

<sup>84</sup> In MIÖG 84 (1976), S. 31ff. Dem Lösungsvorschlag haben u. a. Sachkenner wie A. Zauner, H. Dopsch, W. Stelzer und P. Csendes zugestimmt. Ablehnend A. Kraus (wie Anm. 77, S. 169), der allerdings nicht unbedingt kompetent sein dürfte.

<sup>85</sup> Dazu Veröffentlichungen (wie Anm. 68), S. 170f. Zustimmend und in wesentlichen Punkten ergänzend: A. ZAUNER, »Oberösterreich« (Manuskript).

<sup>86</sup> So in Veröffentlichungen (wie Anm. 68), S. 168.

<sup>87</sup> So K. REINDL in HBG I (1967), S. 243.

auf 46 ihrer *militēs* zu verzichten, ohne sie dadurch in ihrer Herrschaft wesentlich zu beeinträchtigen.<sup>88</sup> Vor allem aber waren es die Schauenberger, deren Übergang zu den Babenbergern weitreichende Folgen zeitigte. Ihr Einfluss erstreckte sich im Westen bis zum Salletwald, der Rotensala, wie es in den mittelalterlichen Quellen heißt.<sup>89</sup> An der Rotensala verlief im 13. Jh. die Grenze zwischen Österreich und Baiern, und es kann kein Zufall sein, dass auch die angezogene Stelle im »Breve chronicon« die Rotensala erwähnt: der unbekannte Chronist hat m. E. damit in stark verkürzter Form vor allem den Eintritt der Dynasten von Schauenberg in den Personenverband des babenbergischen Herzogtums zum Ausdruck bringen wollen.<sup>90</sup>

Der Sturz Herzog Heinrichs des Löwen 1180 und die Schwierigkeiten, die die ihm folgenden wittelsbachischen Herzöge anfangs zu überwinden hatten,<sup>91</sup> haben Gegenmaßnahmen seitens der Baiern verhindert. Dafür festigten die Babenberger in zunehmendem Maße ihre Positionen, indem sie jetzt auch Eigenbesitz auf unterschiedliche Weise erwerben konnten. Auf dem Erbweg scheint Besitz der Grafen von Regau schon 1188 an sie gekommen zu sein. So die namengebende Burg dieses Geschlechtes südlich von Vöcklabruck und unter Umständen auch die 1204 erstmals erwähnte Burg Scharnstein im Almtal.<sup>92</sup> Ob Linz tatsächlich durch Kauf aus dem Besitz der Salzburger Dynasten von Haunsberg an die Babenberger gedieh, bedarf wohl noch weiterer Untersuchungen.<sup>93</sup> Die Quelle, die uns davon berichtet, das sogenannte »Landbuch von Österreich und Steier«, ist nämlich nicht unbedingt zuverlässig. Das »Landbuch« wurde wahrscheinlich in den Jahren nach 1276 auf Betreiben König Rudolfs zusammengestellt. Mit ihm sollte ein Rechtstitel für die Übernahme des babenbergischen Besitzes durch Albrecht und Rudolf, die Söhne des Königs, geschaffen werden. Indem man nun vorgab, alle diese Besitzungen seien von den Babenbergern durch Kauf, Tausch, Erbschaft und Belehnung, also in rechtlich einwandfreien Formen erworben worden, wollte man zu erwartenden Ansprüchen von Drittpersonen wirkungsvoll begegnen.<sup>94</sup> So wurde denn auch bei der Stadt Hainburg behauptet, sie sei durch Erbschaft von den Grafen von Sulzbach 1188 an die Babenberger gekommen. Tatsächlich war es aber so, dass die in und um Hainburg sitzenden Ministerialen, sämtliche ehemals vohburgische Gefolgsleute, schon um die Mitte des 12. Jh.s der babenbergischen Klientel angehörten, woraus sich notwendig ergibt, dass der österreichische Herzog schon lange vor dem angeblichen Erwerb der Stadt dort der »Stadtherr« gewesen ist.<sup>95</sup> Auch bei Linz darf man ähnliches vermuten, auch hier werden die haunsbergischen Ministerialen<sup>96</sup> einfach zu den Babenbergern übergegangen sein; der im »Landbuch« behauptete Kauf diene offenbar lediglich dazu, diesen rechtlich anfechtbaren »Erwerb« der Stadt zu verschleiern.<sup>97</sup>

---

<sup>88</sup> A. ZAUNER »Oberösterreich«, S. 25f. (Manuskript) und DERS., Die Anfänge der Zisterze Wilhering in MOÖLA 13, 1981, S. 147.

<sup>89</sup> Vgl. Anm. 161.

<sup>90</sup> Dass sich der Zusatz im »Breve chronicon« nicht unbedingt auf das Jahr 1156, sondern auch auf die gesamte Regierungszeit Heinrich Jasomirgotts als Herzog beziehen kann, zeigt A. ZAUNER, »Oberösterreich«, S. 25 (Manuskript).

<sup>91</sup> Vgl. M. SPINDLER in Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte 26 (München 1937), S. 5ff.

<sup>92</sup> Vgl. A. ZAUNER, »Oberösterreich«, S. 26 (Manuskript).

<sup>93</sup> Zuletzt dazu F. MAYRHOFER in HistJbLinz 1980, S. 39ff.

<sup>94</sup> Vgl. JbLKNÖ NF 42 (1976), S. 282ff.

<sup>95</sup> Wie Anm. 55.

<sup>96</sup> Vgl. zu diesen V. HANDEL-MAZZETTI JbMFC 1899, S. 33. Die 1145 in der Zeugenreihe zugleich mit Gottschalk v. Haunsberg erwähnten Arnolt et frater eius Meginhart de Linze (UBOE II 218, Nr. 148) waren mit einem gleichzeitig genannten Meginhart v. Ipfer (ebenda 217, Nr. 147) zumindest nahe verwandt. In diesem Zusammenhang scheint bemerkenswert, dass der sich von den Herren v. Ipfer herleitende Meinhard Tröstel um die Mitte des 13. Jh.s »Stadtminterial« von Linz gewesen ist (vgl. F. WILFLINGSEDER, Die ehemalige Burg Lonsdorf bei Linz und ihre Besitzer [Linz 1955], S. 80ff., bes. 87). Über die Ipfer und ihre Verwandten wie die Trauner und Lonsdorfer wäre m. E. das Problem des Übergangs von Linz an die Babenberger neu aufzurollen (ähnliche Überlegungen bei G. MARCKHGOTT in HistJbLinz 1981, S. 38).

<sup>97</sup> Möglich, dass hier auch ein beabsichtigter »Analogieschluss« des Kompilators des »Landbuchs« mit dem Erwerb von Wildberg und Riedegg durch Hg. Leopold VI. vorliegt (vgl. dazu A. ZAUNER, »Oberösterreich«, S. 20 [Manuskript]).

Ziehen wir hier eine Zwischenbilanz: Gegen Ende des 12. Jh.s hatten gravierende Ereignisse den Landwerdungsprozess im obderennsischen Raum weit vorangetrieben. Der bairische Einfluss endete am Salletwald. Ein Teil des obderennsischen Adels war im Personenverband des babenbergischen Herzogtums aufgegangen und hatte damit dessen Grenzen auf Kosten Baierns weit nach Westen vorge-schoben. Im ehemaligen Traungau saß dann die zahlreiche und mächtige Ministerialität der Otakare und bot Gewähr, dass dieses Gebiet beim 1180 neugeschaffenen Herzogtum Steiermark verblieb. Hält man sich das vor Augen, dann wird auch klar, welch ganz besonderer Stellenwert dem Jahre 1192 im Werden des Landes ob der Enns zukommen muss. Damals wurden die Babenberger bekanntlich auch Herzöge der Steiermark, das heißt, der bis dahin verschiedenen Personenverbänden angehörende obderennsische Adel gruppierte sich - wie zuletzt in den Tagen des Markgrafen Arbo - in seiner Gesamtheit um die gemeinsam von ihm anerkannte übergeordnete Instanz! Die wesentliche Voraussetzung für eine Verselbständigung war damit gegeben.

Die nächsten Jahrzehnte sollte sich freilich auch unter den Babenbergern nichts ändern, und die obderennsischen ehemaligen Gefolgsleute der Otakare verblieben weiterhin im Personenverband des Herzogtums Steiermark. An Beweisen dafür fehlt es nicht: So wenn 1192, bei der ersten Taidings-versammlung des neuen Herzogs der Steiermark, Leopold (V.), in Graz unter den teilnehmenden Steirern auch Hartnit von Ort, Gundaker von Steyr und Otto von Volkersdorf erwähnt werden, Ministerialen, die wir auch in Zukunft in den Zeugenreihen der babenbergischen Urkunden unter *de Styria* subsumiert finden. Oder wenn das Enns-er Stadtrecht von 1212 ausschließlich steirische Ministerialen bezeugen und der steirische Landschreiber Heinrich von Merin zwischen 1219 und 1229 in Steyr ein Taiding abhält. In diesem Zusammenhang wird man dann auch die Behauptung Herzog Leopolds VI. sehen müssen, im Falle der Errichtung eines Wiener Bistums verbliebe der Diözese Passau noch eine *magna pars Styrie*.<sup>98</sup>

Es bedurfte erst mehrerer folgenschwerer Ereignisse, um seit den dreißiger Jahren des 13. Jh.s den entscheidenden Schritt im Werden des Landes ob der Enns herbeizuführen. In deren Verlauf sollte es zum Ausscheiden der ehemals otakarischen Ministerialität aus dem Personenverband des Herzogtums Steiermark und ihrem Übertritt in den des Herzogtums Österreich kommen.

Zum äußeren Anlass dafür wurde die Auseinandersetzung Herzog Friedrich des Streitbaren mit dem gleichnamigen Stauferkaiser. Damals, in den Jahren zwischen 1236 und 1239, war der steirische Adel zur Gänze vom Babenberger abgefallen und zum Kaiser übergegangen - mit zwei bemerkenswerten Ausnahmen allerdings: die lokalen Machthaber in den Randzonen des steirischen Herzogtums, im Pittener Gebiet und im ehemaligen Traungau, waren zum überwiegenden Teil dem Herzog treu geblieben. Zwischen Wechsel, Semmering und der Piesting konnte sich dementsprechend der Babenberger halten und von dort aus seinen schließlich erfolgreichen Widerstand organisieren. Die zum Verhalten des übrigen steirischen Adels konträre Politik der Pittener Ministerialen, die diese von da ab beibehalten haben, führte zu den bekannten Grenzveränderungen zwischen Österreich und der Steiermark.<sup>99</sup> In der obderennsischen *pars Styrie* lässt sich eine ganz ähnliche Entwicklung beobachten; um eine Spur weniger deutlich allerdings. Der mächtige Stadtministeriale von Wels, Albero von Polheim, hatte sich nämlich auf die Seite des Kaisers geschlagen. Er war offenbar der einzige effiziente Parteigänger des Staufers geblieben, und folgerichtig waren dessen Mandate, die obderennsische Belange betrafen, vor allem an ihn gerichtet. Das hat nun wieder dazu geführt, die Rolle, die Albero damals spielte, zu überschätzen. Seit Valentin Preuenhieber galt er als erster oberösterreichischer Landeshauptmann oder wenigstens als dessen Vorläufer, und in einer seiner Gerichtsversammlungen hat man Ansätze für ein oberösterreichisches Landtaiding und damit einen ersten Hinweis auf das Bestehen eines »Landes Oberösterreich« sehen wollen. M. E. lassen aber gerade die kaiserlichen Mandate erkennen, wie lokal begrenzt der Einfluss Alberos und damit auch der des Staufers westlich der Enns gewesen sein muss. Mit besonderer Deutlichkeit geht das aus einem an die Richter und Mauteinnehmer *per Austriam et in Welse constitutis* ergangenen Mandat hervor: im Gebiet zwischen Donau, Enns und Hausruck konnte der Kaiser eben einzig im Polheimischen Machtbereich in und um Wels mit der Beachtung seiner

---

<sup>98</sup> Vgl. Veröffentlichungen (wie Anm. 68), S. 170.

<sup>99</sup> Vgl. JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), S. 173f.

Befehle rechnen.<sup>100</sup> In der Tat finden wir auch die bedeutendsten Landherren wie die Gundakare, die Volkensdorfer und die Kapeller weiterhin auf Seiten des Herzogs, gemeinsam mit den Stadtministerialen von Linz, Enns und Steyr.<sup>101</sup> Angesichts dieser Fakten reduziert sich auch Alberos »oberösterreichisches Landtaiding« zu einer gewöhnlichen Gerichtsversammlung, wie sie jeder lokale Machthaber nach Bedarf abzuhalten pflegte.<sup>102</sup>

Wir halten fest: In den ereignisreichen Jahren 1236/39 ist der obderennsische steirische Adel, aus welchen Gründen auch immer,<sup>103</sup> politisch andere Wege gegangen als der der übrigen Steiermark. Am Ende dieser Entwicklung stand die Grenzziehung der Ofener Friedenspräliminarien, die 1254 die Pyhrngrenze ein für allemal festlegte. Schon 1246 war aber einem Garstener Annalisten aufgefallen, dass die *ministeriales circa Anesum et Trunam id est superius Ibsam* einen einheitlichen Personenverband gebildet hatten.<sup>104</sup> Auch dessen Einflussbereich hat er als etwas Eigenständiges konstatiert und ihn als die *superiores partes* der *terra Austria* bezeichnet.<sup>105</sup> Es ist dies das erste Mal, dass wir den Terminus »Oberösterreich« oder besser »oberes Österreich« in den Quellen nachweisen können.

Noch für J. Strnad war »Oberösterreich« lediglich ein Synonym für den Begriff »Land ob der Enns«. Es ist das bleibende Verdienst I. Zibermayrs darauf hingewiesen zu haben, dass dem nicht so war und man unter »Oberösterreich« das Gebiet zwischen dem Hausruck und der Ybbs ansah.<sup>106</sup> Zwei wesentliche Einschränkungen müssen allerdings auch gegenüber Zibermayr angebracht werden: diese Feststellung hat nur für die verhältnismäßig kurze Zeitspanne von rund vierzig Jahren Gültigkeit, auf keinen Fall also bis ins 15. Jh., wie er glaubte nachweisen zu können.<sup>107</sup> Zum anderen hat auch nicht, wie Zibermayr meinte, das »Land Oberösterreich« im Osten die Ennsgränze überschritten und bis zur Ybbs gereicht. Eine solche Vorstellung setzt das Vorhandensein eines »Landes Oberösterreich« bereits unter dem letzten Babenberger voraus, zu einem Zeitpunkt, wo es doch erst im Entstehen begriffen war. Denn es ist sicher kein Zufall, dass die ersten Hinweise auf eine Absonderung des »oberen Österreich« unmittelbar nach dem Tode des letzten österreichischen Herzogs aus dem Hause Babenberg fallen. Damals war nämlich dem seiner fürstlichen Spitze beraubten Personenverband »Herzogtum Österreich« überragende politische Bedeutung zugekommen. Die früheren *ministeriales ducis Austrie*, bezeichnenderweise werden sie in den Quellen nach 1246 nur mehr *ministeriales Austrie* genannt,<sup>108</sup> waren nun alleine das Land Österreich, dessen Weiterbestand allerdings davon abhing, ob es ihnen gelang, sich in absehbarer Zeit auf eine gemeinsam anerkannte übergeordnete Instanz, einen neuen Herzog, zu einigen. Darüber ist es zunächst freilich im ganzen Land zu Fraktionenbildung und Parteienkämpfen gekommen, die zeitweise geradezu »staatsgefährdende« Formen angenommen haben.<sup>109</sup>

Zum Kreis dieser *ministeriales Austrie* zählten natürlich auch die führenden Geschlechter des obderennsischen Adels, wie die Herren von Schaunberg, von Kapellen, die Polheim, Volkensdorf und die Gundakare.<sup>110</sup> Die Probleme, die sich aus dem Tod des Landesherrn für diese Leute ergaben, waren an der westlichen Peripherie des ehemaligen babenbergischen Herzogtums allerdings andere, als die

---

<sup>100</sup> UBOE III 49, Nr. 46 (1237 II 28). Vgl. die abwegige Interpretation dieser Formulierung bei H. KNITTLER in Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 2 [Wien 1973], S. 54, Anm. 49).

<sup>101</sup> Vgl. BUB II Nr. 330 (1236 XI 11, Wiener Neustadt) und MÖSTA 28 (1975), S. 458; die Stellung des Rupert von Enns in dieser Stadt (StUB II Nr. 347; BUB II Nr. 322) wäre eine Untersuchung wert.

<sup>102</sup> Wenn BUB II 331 (1237 V 31, Enns) echt ist, dann wäre Alberos Gerichtsversammlung zum 12. November 1236 zu datieren (vgl. AÖG 72 (1888) 212, Nr. 20). Ist das Stück dagegen eine Fälschung, dann kann die Versammlung auch in den Jahren 1237/38 stattgefunden haben. Wie auch immer, die aus der Zeugenreihe ersichtlichen unbedeutenden Zeugen machen deutlich, dass an ein oberösterreichisches Landtaiding keinesfalls gedacht werden kann.

<sup>103</sup> Diese herauszufinden, soll in der überarbeiteten Fassung dieses Beitrages in den MOÖLA versucht werden.

<sup>104</sup> Vgl. A. ZAUNER in JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), S. 59, Anm. 466.

<sup>105</sup> Vgl. ebenda, S. 172, Anm. 64.

<sup>106</sup> Noricum, Baiern und Österreich (Horn <sup>3</sup>1972), S. 436ff.

<sup>107</sup> Ebenda, S. 453ff.

<sup>108</sup> Vgl. JbLKNÖ NF 44/45 (1978 /79), S. 159f.

<sup>109</sup> Dazu jetzt Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des Ständestaats im Herzogtum Österreich (Inaug. Diss. Heidelberg 1982, S. 47ff.).

<sup>110</sup> Vgl. JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), S. 160.

der *ministeriales Austriae* im übrigen Österreich. Hier versuchten nämlich die wittelsbachischen Herzöge, das Baiern seit den sechziger Jahren des 12. Jh.s gewissermaßen stillschweigend entfremdete Gebiet zwischen Hausruck und Enns ihrem Herzogtum wieder einzugliedern. Der einzig zielführende und gangbare Weg musste naturgemäß der umgekehrte sein als der, den seinerzeit die Babenberger beschritten hatten. Herzog Otto und sein Sohn haben dementsprechend auch versucht, die lokalen Machthaber dieses Raumes zur Anerkennung ihres Herrschaftsanspruches und damit diesen selbst für Baiern zu gewinnen.<sup>111</sup> Uns interessieren nun weniger ihre temporär von Erfolg gekrönten Bemühungen, sondern mehr die Tatsache, dass in die notwendig darüber entstehenden Parteiungen nicht nur der obderennische, sondern auch der Adel zwischen Enns und Ybbs, also der der eigentlichen *superiores partes terre Austriae* involviert war.<sup>112</sup> Die bedeutendsten Machthaber in diesem Landstrich waren damals ohne Frage die Zagging-Sommerauer. Außer ihrem namengebenden Sitz Sommerau (Gde. Sindelburg, GB Amstetten), verfügten sie noch zumindest über die Burgen Luftenberg, Werfenstein und Freienstein, mit denen sie auch die Donaustraße kontrollierten. Über ihre *milites*, wie etwa die Aiglinger, Achleitner, Schirmer oder Tannbrucker, reichte ihr Einfluss bis Ybbs, Aschbach und Allhartsberg; sie müssen aber auch in Enns ihre Leute gehabt haben, da Konrad von Sommerau sich dort später als Stadtministeriale nachweisen lässt.<sup>113</sup> Bezeichnenderweise nennt König Rudolf I. 1277 den hier skizzierten Herrschaftsbereich der Zagging-Sommerauer ihren *districtus procuracionis in superioribus partibus Austriae!*<sup>114</sup> Nun hat schon V. Handel-Mazzetti zeigen können, welche enge verwandtschaftliche und besitzmäßige Bindungen der Zagging-Sommerauer zum Adel des Gebietes westlich der Enns bestanden haben.<sup>115</sup> Das erklärt aber, weshalb für sie nach 1246 die diese Region berührenden Fragen, die Parteinahme für oder gegen Baiern, von größerer Relevanz sein mussten als die ihrer Standesgenossen im übrigen Österreich. Vor diesem Hintergrund gesehen wird so m. E. auch verständlich, weshalb nach 1246 die Separation des oberen Österreich schon westlich der Ybbs und nicht erst der Enns einsetzte.

Als Ottokar II. Přemysl 1251 am Landtage zu Korneuburg den überwiegenden Teil der *ministeriales Austriae* um sich versammeln konnte, war er damit de facto als Herzog von Österreich anerkannt.<sup>116</sup> Vom obderennischen Adel waren nur die Schauburger anwesend,<sup>117</sup> und tatsächlich hat sich Ottokar auch zu beträchtlichen Konzessionen bereithalten müssen, um Machthaber wie die Polheimer oder die Gundakare auf seine Seite zu ziehen.<sup>118</sup> Der Erfolg zeigte sich bei einem erneuten bairischen Versuch, zur Enns vorzustoßen: er scheitert an den *munitiones* und *milites superioris Austriae*;<sup>119</sup> nirgends ist mehr von einer für die Baiern optierenden Partei die Rede.

Die hier versuchte Begründung, weshalb es nach 1246 zu einer die Ennsgrenze überschreitenden Interessengemeinschaft des Adels der Austria superior kommen musste, zwingt uns, auch die Voraussetzungen und angeblichen Folgen der Friedenspräliminarien von Ofen neu zu überdenken. Bekanntlich beendeten Ottokar II. Přemysl und Bela IV. von Ungarn 1254 den »österreichischen Erbfolgekrieg« durch die Übereinkunft, die ehemals babenbergischen Länder zu teilen. Österreich sollte dabei an Ottokar, die Steiermark an den Ungarnkönig kommen. Die Grenze, die man damals zwischen diesen beiden Ländern festlegte, besteht in groben Zügen bis heute. Seit jeher war nun die Forschung der Meinung, dass dieser sogenannte Friede von Ofen der Steiermark beträchtliche Gebietseinbußen bescherte, indem diese damals des Pittener Gebietes und des Traungaus verlustig ging.<sup>120</sup> Darüber hinaus war aber diese Grenzfestsetzung mit ein Grund, dass man Herzog Ottokar bei der Entstehung des

---

<sup>111</sup> Vgl. A. ZAUNER, ebenda, S. 2ff.

<sup>112</sup> Wie Anm. 104.

<sup>113</sup> Vgl. V. HANDEL-MAZZETTI in JbLKNÖ NF 11 (1912), S. 50ff. (der allerdings die Sommerauer viel zu spät in den Amstettener Raum kommen lässt) und ebenda 44/45 (1978/79), S. 214, Anm. 280.

<sup>114</sup> FRA II/31, 374, Nr. 354.

<sup>115</sup> Wie Anm. 113, S. 70.

<sup>116</sup> Vgl. JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), S. 168.

<sup>117</sup> UBOE III 178, Nr. 184.

<sup>118</sup> Vgl. A. ZAUNER in JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), S. 43, 47, 52f.

<sup>119</sup> Ebenda, S. 172 und Anm. 66.

<sup>120</sup> Vgl. etwa W. SCHLESINGER in Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, dtv-WR 4213 (<sup>9</sup>1974), S. 236.

Landes ob der Enns stets eine so bedeutende Rolle zuzubilligen bereit war. Schließlich, meinte man, habe er die Abtrennung des Traungaus von der Steiermark herbeigeführt und damit den entscheidenden Schritt gesetzt.<sup>121</sup> Ich selbst teilte diese Ansicht bis vor kurzem und modifizierte sie nur durch den Hinweis, dass eigentlich schon die Abmachungen Ottokars mit dem obderennsischen Adel in den Jahren 1252/53 die Loslösung de facto vollzogen und so die Ofener Präliminarien lediglich vollendete Tatsachen sanktioniert haben.<sup>122</sup> Die während der Arbeit an diesem Beitrag zutage getretenen größeren Zusammenhänge lassen mich das nun anders sehen: Den entscheidenden Schritt zur Verselbständigung hatte der steirische obderennsische Adel schon mit seiner Parteinahme für den Babenberger Herzog in den Jahren 1236/39 vollzogen; seit damals gehörte der Adel westlich der Enns in seiner Gesamtheit dem Herzogtum Österreich an.<sup>123</sup> Nur so findet nämlich das unmittelbar nach 1246 feststellbare Phänomen der *Austria superior* eine Erklärung, da diese ja im Grunde nichts anderes war als das räumliche Substrat des adeligen Personenverbandes zwischen dem Hausruck und der Ybbs.

Dementsprechend ging es bei den Verhandlungen von 1252/53 auch nicht darum, zu verhindern, dass einzelne Mitglieder des obderennsischen Adels sich für einen Verbleib bei der nunmehr ungarischen Steiermark entschieden.<sup>124</sup> Sehr wohl bestand dagegen die Gefahr, dass der bairische Herzog wie in den Jahren vorher Parteigänger unter ihnen finden und damit die »staatsrechtliche Zugehörigkeit« des Gebietes westlich der Enns einmal mehr hätte in Schwebelage halten können. Schon J. Lampel hat betont, dass die Grenzziehung von 1254 für die »Landwerdung« Oberösterreichs ohne Bedeutung war<sup>125</sup> - eine Behauptung, der ich, von anderen Überlegungen als er ausgehend, nur zustimmen kann.

War nun diese *Austria superior* nur eine in den wirren Tagen des »österreichischen Interregnums«<sup>126</sup> ad hoc zustande gekommene Interessengemeinschaft des Adels, die dann nach 1254 wieder im Personenverband des *ducatus Austrie* aufging, oder hatte diese Verselbständigung auch weiterhin Bestand und war damit der Ansatz für ein eigenes Land »Oberösterreich« gegeben? Diese Frage ist aufgrund der widersprüchlichen Quellenlage sehr schwierig zu beantworten und sicherlich noch nicht ausdiskutiert. Einige Beobachtungen dazu seien aber angeführt: Zunächst fällt auf, dass das zwischen 1277/80 entstandene sogenannte »Landbuch von Österreich und Steier« (siehe oben), keine Trennung in ein oberes und unteres Österreich kennt. Wenn in ihm das »gemerche alumbe von dem lande ze Osterrich« beschrieben wird, so ist dessen Westgrenze der Salletwald, die im Osten die March und die Leitha.<sup>127</sup> Ganz auf dieser Linie liegt auch, dass offenbar keine Sonderstellung des oberen Österreich innerhalb der ottokarischen Gerichtsverfassung bestanden hat. Bekanntlich betraute Ottokar nach 1254 einzelne der *ministeriales Austrie* mit dem Amt des »Reiserichters«, das heißt, die von ihnen präsidierten österreichischen Landtaidinge fanden nicht mehr nur an den bisher üblichen Versammlungsorten statt, sondern auch überall dort, »swa di lantrichter irin lanttæidinch hin legen«.<sup>128</sup> Ihr so geschaffener Wirkungsbereich umfasste auch das obere Österreich und somit das ganze Herzogtum. So tagen die oberen Landrichter Heinrich von Haßbach und Otto von Maissau 1256 in Ybbs, 1262 finden wir die *iudices provinciales (Austrie)* Otto von Haslau und Otto von Maissau in Linz,<sup>129</sup> 1267 Heinrich von Hardegg in Amstetten.<sup>130</sup> Es ist derselbe, der 1268 als *iudex provincialis per Austriam* auf einem

---

<sup>121</sup> Vgl. etwa A. HOFFMANN, Österreich und das Land ob der Enns in A. H. Studien und Essays, hg. von A. MOSSER Bd. 2 (Wien 1981), S. 18; ders. in MOÖLA 7 (1960), S. 133.

<sup>122</sup> In JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), S. 172ff.

<sup>123</sup> Diese Ansicht findet auch in der Zusammenstellung der Zeugenreihen in den Urkunden Hg. Friedrichs II. nach 1240 eine Bestätigung.

<sup>124</sup> So noch in JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), S. 176.

<sup>125</sup> Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennstal in AÖG 71 (1887), S. 306f.

<sup>126</sup> Mit diesem Begriff sind bestenfalls die Jahre zwischen 1246 und 1251 zu umreißen; vgl. dazu Katalog des NÖ Landesmuseums NF 79 (1978), S. 22.

<sup>127</sup> MGH DtChr 111/2 713: ... uberz gepirge gegen der Roten Sala. darnach neben der Roten Sala uf uber der Chezzelaer walt ... ; 714: ... von der Swarza wider in die Tey, di Tey nider in di March; di March untz in di Tunowe.

<sup>128</sup> MGH Leg. sect. IV, Const. II 607, c. 26.

<sup>129</sup> FRA 11/31, 191f., Nr. 186; UBOE III, 294, Nr. 311: beide haben wohl deswegen die Urkunde nicht ausgestellt, weil dies der anwesende Ottokar getan hat.

<sup>130</sup> FRA II/31, 287f., Nr. 266.

Landtaiding zu Wels den Vorsitz führt.<sup>131</sup> Umgekehrt besuchten Angehörige des obderennsischen Adels auch Landtaidinge dieser Richter im unteren Österreich, wie etwa Gundaker von Starhemberg, Albero von Polheim, Ulrich von Kapellen, Ulrich von Lobenstein und Otto von Traun eines, das die Landrichter Otto von Haslau und Heinrich von Liechtenstein 1259 zu Tulln abgehalten haben.<sup>132</sup>

Andererseits gibt es aber auch deutliche Anzeichen, dass die nach 1246 als Folge einer ganz bestimmten politischen Konstellation aufgetretenen Separierungstendenzen weiter bestanden und sich sogar in zunehmendem Maße verstärkt haben. Waren es vorerst gewissermaßen »inoffizielle« Quellen, wie die Annalen von Altaich<sup>133</sup> oder Garsten, die diesen Prozess erkennen ließen, so zeigen später auch die Urkunden, dass die Vorstellung eines »oberen Österreich« sogar in der herzoglichen Kanzlei platzgegriffen hatte. Zwischen 1262/69 etwa geht ein Mandat Ottokars *omnibus ministerialibus, iudicibus, mutariis per superiorem ac inferiorem Austriam constitutis*, und 1266 ist in der Adresse *per Austriam et supra Anasum* gleichsam der Name des späteren »Landes ob der Enns« vorweggenommen.<sup>134</sup> O. Hageneder hat gezeigt, dass diese Formulierungen den Intentionen der Urkundenempfänger, der Klöster und des Pfarrklerus, entsprochen haben dürften und in ihnen wohl mit Recht die ersten Äußerungen eines oberösterreichischen »Landesbewusstseins« gesehen.<sup>135</sup>

Fragt man, wie sich dieses Bewusstsein der Eigenständigkeit des »oberen Österreich« innerhalb des Herzogtums Österreich so evident weiterentwickeln konnte, so wird man auch den Einrichtungen der landesfürstlichen Kammergutsverwaltung dabei eine wesentliche Rolle zuerkennen müssen. Mit deren obersten Leiter, dem *scriba* oder *procurator Anasy*, war nämlich eine Instanz geschaffen, deren Wirkungsbereich allein auf das obere Österreich beschränkt blieb. Rufen wir kurz die wichtigsten Etappen dieses Vorganges in Erinnerung: der babenbergische Eigenbesitz im oberen Österreich war seit den achtziger Jahren des 12. Jh.s vorwiegend über Erbanfall und auf dem Kaufweg zustande gekommen<sup>136</sup> und verteilte sich dementsprechend in ungleichmäßiger Dichte vorn unteren Mühlviertel bis ins Salzkammergut und das Voralpengebiet.<sup>137</sup> Der bedeutendste Besitzkomplex stammte aus der Erbschaft nach den steirischen Otakaren: es war dies die spätere Kammergutherrschaft Steyr. In ihr lassen sich schon zu Beginn des 13. Jh.s *officiales* und *dispensatores*, also in der Verwaltung tätige Amtleute des Herzogs nachweisen,<sup>138</sup> die freilich noch in der Spätzeit Leopolds VI. dem steirischen Landschreiber unterstanden haben müssen, wie aus dessen Anwesenheit in Steyr hervorzugehen scheint.<sup>139</sup> 1240 wird nun erstmals ein *Meinhardus scriba ducis in Aneso* erwähnt,<sup>140</sup> zu einem Zeitpunkt also, der sichtlich im Zusammenhang mit der Verselbständigung der obderennsischen steirischen Ministerialen steht und kein Zufall sein kann.<sup>141</sup> Notwendigerweise fiel nämlich jetzt auch der umfangreiche landesfürstliche Besitz zwischen der Steyr, der Enns und den Ramingbächen nicht mehr unter die Administration des steirischen Landschreibers. Dadurch wieder kam es zu einer beträchtlichen Vermehrung des Kammergutes im oberen Österreich und als Folge davon zur Unterstellung der jeweiligen lokalen *officialis* unter eine zentrale Instanz.<sup>142</sup> Die Einrichtung des *scriba Anasi* als eines allein für den Bereich der *Austria superior* zuständigen landesfürstlichen Amtsträgers, ist von Herzog Ottokar übernommen und unter wesentlicher Vermehrung ihrer Agenden weiterentwickelt worden.<sup>143</sup> In ihr werden wir wohl mit einiger Berechtigung ein starkes Stimulans bei der Ausbildung des oben

<sup>131</sup> UBOE III, 355f., Nr. 378.

<sup>132</sup> MB XXIX/2, 133ff., Nr. 130.

<sup>133</sup> Vgl. zu dieser Problematik O. Hageneder in MIÖG 78 (1970), 286.

<sup>134</sup> Vgl. O. HAGENEDER in JbOÖMV 120/I (1975), S. 123f.

<sup>135</sup> Ebenda, S. 127.

<sup>136</sup> Vgl. dazu MGH DtChr IIV2, S. 711ff.

<sup>137</sup> Vgl. A. DOPSCH, LFU VI, S. 139ff.

<sup>138</sup> Vgl. MÖSTA 26 (1973), S. 1ff.

<sup>139</sup> F. KURZ, Beiträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns (Linz 1808), S. 531f., Nr. 58.

<sup>140</sup> UBOE III, 84f., Nr. 80.

<sup>141</sup> Diesen Zusammenhang betont auch schon I. ZIBERMAYR, Noricum, Baiern und Österreich (Horn<sup>3</sup>1972), S. 434f.

<sup>142</sup> Vgl. dazu A. ZAUNER in JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), S. 59, dessen Berichtigungen gegenüber meinen in MÖSTA 26 (1973), S. 13f. vertretenen Ansichten ich voll zustimme.

<sup>143</sup> Wie Anm. 138, S. 22ff.



konstatierten »Landesbewusstseins« erblicken dürfen. Es war übrigens auch einer dieser Landschreiber, mit dessen Person erstmals das Prädikat »ob der Enns« verknüpft worden ist, als 1273 Irnfried, der Sohn des *procurator Anasi Gozzo*, die Zeugenreihe einer auf einem Taiding zu Steyr ausgestellten Urkunde als »phleger ob der Ense« anführte.<sup>144</sup>

Wie ist nun aber jener bekannte Gerichtsbrief zu beurteilen, den Konrad von Sommerau am 1. Juli 1264 als *iudex provincie Austrie superioris* in seinem *consistorium* in Linz zugunsten des Abtes von Garsten ausstellte?<sup>145</sup> Wir haben schon gesehen, dass das obere Österreich offenbar keine Sonderstellung innerhalb der ottokarischen Gerichtsverfassung eingenommen und mit zum Amtssprengel der »Reiserichter« gehört hat. Hier wird vielleicht doch zu beachten sein, dass in Konrads Intitulatio im Linzer Gerichtsbrief deutlich jener *districtus procuracionis in superioribus partibus Austrie* anklingt, den König Rudolf 1277 als Einflussbereich des Sommerauers anerkannt hat. Dieser *districtus* war nachweisbar im Westen durch die Enns begrenzt<sup>146</sup> und kann damit nur ein sogenanntes »unteres Landgericht« gewesen sein.<sup>147</sup> Um zu einer einigermaßen fundierten Aussage zu kommen, wird es sich demnach nicht umgehen lassen, die Entwicklung der österreichischen »unteren Landgerichte« im allgemeinen und die der obderennsischen im Besonderen vorzustellen.

Neuere Untersuchungen haben hier gezeigt,<sup>148</sup> dass dem babenbergischen Österreich eine Einteilung in Landgerichtssprengel unbekannt gewesen ist und offenbar das gesamte Land als ein einziges großes Landgericht angesehen wurde. In ihm übten die jeweiligen lokalen Machthaber die Gerichtsbarkeit, mochten sie jetzt Grafen, *nobiles* oder einfach *ministeriales ducis* gewesen sein.

In der herzoglosen Zeit nach 1246 kam es insoweit zu einer bedeutsamen Änderung, als diese Leute von da ab in ihrem jeweils dichtesten Herrschaftsbereich - die Quellen kennen dafür die Termini *districtus, comicia, provincia und iudicium provinciale* - die alleinige Ausübung der Blutgerichtsbarkeit beansprucht und offenbar auch durchgesetzt haben.<sup>149</sup> In weiten Teilen des heutigen Oberösterreich scheint dieser Vorgang im Großen und Ganzen analog verlaufen zu sein. Auch hier finden wir zahlreiche Hinweise auf die Gerichtsbarkeitsausübung durch Grafen, Hochfreie und Ministerialen, vor 1246 aber kein Anzeichen, das auf eine Sprengelbildung würde schließen lassen. So fand etwa vor 1158 in Rurippe (Raab, B. Schärding) ein formbachisches *concilium* statt, und um 1200 wird die *audientia publici placiti Scowinbergensium*, also das Taiding der Herren von Schaunberg, erwähnt.<sup>150</sup> Um 1230 hören wir von einem *placitum*, das der Domvogt Otto von Lengensbach in Tabersheim (abgek., bei Steyregg) abgehalten hat.<sup>151</sup> Nicht allzu selten lassen sich auch die ministerialischen *iudices* dieser Gerichtsherren sowie kleinere *milites* in Richterfunktion nachweisen. Beispielsweise war Meinhard von Ipf 1145 ein solcher *iudex* der steirischen Otakare zwischen der Traun und der Enns,<sup>152</sup> in dem Raum also, wo seit Beginn des 13. Jh.s die Herren von Volkensdorf als Landrichter nachweisbar sind.<sup>153</sup> Ein anderer Ministeriale des steirischen Markgrafen und Herzogs war *Boto iudiciarius*, den wir zwischen 1170/92 in der Riedmark und unterhalb Enns in Tätigkeit sehen.<sup>154</sup> Die steirischen und später babenbergischen Ministerialen von Ort waren Gerichtsherren in einem Raum, der von den Voralpen bis in die Gegend von Kremsmünster reichte; ihre *iudices* um Kirchdorf und in der Nähe des Stiftes werden 1217 und 1241 erwähnt.<sup>155</sup> Um 1240 nennt eine Reichersberger Quelle *Herrandus iudex dominorum de*

---

<sup>144</sup> Ebenda, S. 28ff., 54f.

<sup>145</sup> Bester Druck bei KURZ (wie Anm. 139), 558f., Nr. 74. Im an sich neueren Druck in UBOE III 321, Nr. 344 fehlt zwischen *curiam* und *dedi* eine ganze Passage.

<sup>146</sup> Bis dorthin reichte 1277 der *districtus*, der den Baiern *ex collatione* König Rudolfs überlassen worden war (vgl. OÖLA Diplomatar 1277 VIII 27).

<sup>147</sup> Vgl. dazu auch O. HAGENEDER (wie Anm. 134), S. 124f.

<sup>148</sup> Vgl. JbLKNÖ NF 42 (1976), S. 294f. und ebenda 44/45 (1978/79), S. 183ff.

<sup>149</sup> Vgl. JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), Karte zwischen den Seiten 182/83.

<sup>150</sup> UBOE I 332, Nr. 109 und ebenda 604, Nr. 267.

<sup>151</sup> UBOE II, 683, Nr. 475.

<sup>152</sup> Ebenda, S. 216f., Nr. 147.

<sup>153</sup> Vgl. O. Hageneder in MOÖLA 10 (1971), S. 124ff.

<sup>154</sup> Vgl. Veröffentlichungen (wie Anm. 15) 175, Anm. 39.

<sup>155</sup> UBOE II 594, Nr. 400 und BUB II, 218f., Nr. 375.

*Schoumberch*, der wohl mit dem schaubergischen *miles* Herrand von Gallspach identisch sein dürfte.<sup>156</sup> In der Riedmark und im Machland, dort hatten die Babenberger durch teilweise Beerbung der Grafen von Klamm ihren Eigenbesitz bedeutend vermehren können,<sup>157</sup> tauchen wenig später mehrere herzogliche Richter auf: So 1227 der *iudex Wezelo* (von Arbing?) und vielleicht um 1240 Heinrich von Frühsdorf.<sup>158</sup> In der Riedmark sind es 1230 der *iudex Ebirger* und die *precones* Dietmar und Aribo.<sup>159</sup> Im ehemaligen Machtbereich der Griesbach-Waxenberger, von dem Teile nach 1221 an die österreichischen Herzoge gelangt sind, stellt *Rugerus Piber iudex ducis Austrie in Winnperge* um 1230 einen Gerichtsbrief aus.<sup>160</sup>

Nach 1246 werden nun auch hier die *districtus* und *provincia* in den Quellen fassbar. Als erster - wohl um 1249 - bezeichnenderweise der *districtus iudiciorum* der Schaubberger *per Traungeu et Tunawetal*, der sich bis zu der schon mehrfach erwähnten (*silva*) Rotensala erstreckte.<sup>161</sup> Die Kenntnis von diesem schaubergischen Gerichtssprengel verdanken wir freilich alleine dem Umstand, dass innerhalb seiner Grenzen umfangreicher Besitz des Hochstiftes zu liegen gekommen war und dort auch passauische Ministerialen und Untertanen saßen, deren Rechtsstellung offenbar der neuen Situation angepasst werden musste.<sup>162</sup> Die Schaubberger ihrerseits hatten Grund, dem Bischof entgegenzukommen, wollten sie von ihm doch die Belehnung mit den heimgefallenen Kirchenlehen des Grafen Liutold von Plain erreichen.<sup>163</sup> Man kam so auch überein, alles beim alten zu belassen, also den Status, den Passau in diesen Gebieten seit jeher gegenüber den schaubergischen Hochgerichtsherren innehatte, beizubehalten. Mit umgekehrten Vorzeichen traten diese Probleme auch nördlich der Donau auf, wo das Hochstift den Bereich westlich der großen Mühl zu seiner *comecia*, also seinem Blutgerichtssprengel, erklärt hatte.<sup>164</sup> Dadurch waren nun zahlreiche Verträge mit dort sitzenden Adeligen, wie etwa den Witigonen, notwendig geworden, die sich vom Inhalt her durchaus mit der Abmachung zwischen den Schaubbergern und Passau vergleichen lassen.<sup>165</sup>

In diesem Zusammenhang ist es auch nicht uninteressant, noch einmal auf die Urkunden einzugehen, die die Vogteiverhältnisse von St. Nikola zum Inhalt haben. Im oben erwähnten sogenannten Minus, war der Raum, innerhalb dem diese Bestimmungen Geltung haben sollten ganz allgemein mit in *partibus Bawarie* bzw. in *partibus Austrie* umschrieben. Im sogenannten Maius, einer zwischen 1265/88 entstandenen Fälschung ist bereits von *predia*, die in *diversis terrarum districtibus* gelegen sind, die Rede.<sup>166</sup> Ein m. E. eindrucksvoller Beleg, für die nach 1246 einsetzende Bildung der Landgerichtssprengel. Noch deutlicher geht diese Entwicklung dann aus zwei Urkunden von Erlakloster (GB Haag, NÖ) hervor, die aus diesem Grunde auch unter die Exponate dieser Ausstellung aufgenommen worden sind. Die eine hat im Jahre 1239 noch der Babenberger Friedrich II. ausgestellt.<sup>167</sup> Er eximierte in ihr zunächst die Besitzungen des Klosters von der Jurisdiktion seiner Landrichter, denen: lediglich die Blutfälle ausgeliefert werden sollten. Dann regelt er der Reihe nach Eventualitäten, die sich wechselseitig zwischen Leuten, die *in possessione ecclesie*, und solchen, die *in iudicio provinciali* saßen,

---

<sup>156</sup> UBOE I, 406f., Nr. 244 und ebenda III, 164, Nr. 165 (1250): unter der *familia Schowenbergensium: Herrandus de Galspach*. Zu den Gallspachern vgl. G. MARCKHGOTT, Studien zur Entstehung des Ritterstandes im Land ob der Enns (Hausarbeit am IFÖG 1980), S. 54ff.

<sup>157</sup> MGH DChr. III/2 717, Nr. 13.

<sup>158</sup> BUB II, 93f., Nr. 263. Die Datierung der Urkunde UBOE III, S. 89f., Nr. 84 zu »ca. 1240« ist ganz willkürlich.

<sup>159</sup> UBOE II, 684, Nr. 475. Der *preco* Dietmar ist vielleicht mit dem *Dietmarus iudex provincialis de Steine* identisch, der 1240 auf einem Taiding zu Arbing anwesend ist (UBOE III 87, Nr. 81).

<sup>160</sup> Vgl. dazu A. ZAUNER in JbLKNÖ NF 44/45 (1978 /79), S. 17f. und 35.

<sup>161</sup> UBOE III 161f., Nr. 162. Vgl. dazu die eingehende Interpretation bei A. ZAUNER in MOÖLA 13 (1981), S. 154f., der dort auch zeigt, dass in dem Vertrag von Verhältnissen die Rede ist, die erst nach 1246 eingetreten sein können.

<sup>162</sup> Vgl. zu einem ähnlichen Vorgang: NÖLA. Mitt. aus dem NO Landesarchiv 1 (1977), S. 56.

<sup>163</sup> Zur Wiedervergabe heimgefallener Passauer Kirchenlehen vgl. JbLKNÖ NF 42 (1976), S. 303f.

<sup>164</sup> Vgl. O. HAGENEDER in MOÖLA 7 (1960), S. 254ff.

<sup>165</sup> Vgl. etwa UBOE III, 259f., Nr. 274 (1259), wo Wok von Rosenberg mit Bischof Otto v. Passau über die Rechtsstellung seines *castrum Haichenpach* innerhalb von *comitia et districtus Pataviens is ecclesie* übereinkommt.

<sup>166</sup> UBOE II, 113, Nr. 80.

<sup>167</sup> BUB II, 185f., Nr. 343.

ereignen konnten. Ganz offensichtlich ist dabei kein bestimmtes *iudicium provinciale*, also kein Landgerichtssprengel, gemeint, das ja sonst bei Namen genannt werden müsste. Die Bestimmungen gelten ganz allgemein für den Teil des Herzogtums Österreich, in dem sich der Klosterbesitz befand. Aus Urbaren können wir erschließen, dass dies im Wesentlichen in einem Bereich von der Traun bis etwas unterhalb Ybbs und im unteren Mühlviertel der Fall gewesen ist. 1262 erhielt Erlakloster von Herzog Ottokar eine vom Rechtsinhalt her weitgehend übereinstimmende Urkunde.<sup>168</sup> Abermals ist vom Verhalten der *iudices provinciales* gegenüber den Klosterholden die Rede. Es sind jetzt allerdings nicht mehr Landrichter in einem nicht näher bestimmbareren *iudicium provinciale*, sondern ihr Wirkungsbereich ist, als Folge der inzwischen eingetretenen Sprengelbildung, genau definiert. Der Klosterbesitz liegt so im *iudicium provinciale infra fumen Troyn et fumen Anasum*, im *provinciale iudicium ex ista parte Anasy* und im *iudicium provinciale alia parte Danubii, quod dicitur in Achlande*. Als viertes wird noch ein *iudicium inferior ultra Amsteden* erwähnt.

Wir kommen nun wieder auf Konrad von Sommerau und seinen Linzer Gerichtsbrief von 1264 zurück. Der namentlich nicht genannte *iudex provincialis* im *iudicium ex ista parte Anasy* der Erlaklosterurkunde von 1262 kann nur er gewesen sein, entspricht dieser Sprengel doch ziemlich genau seinem 1277 erwähnten *districtus procurationis in superioribus partibus Austrie*. Auch der damalige Landrichter in *iudicio provinciali alia parte Danubii, quod dicitur in Achlande*, ist mit einiger Wahrscheinlichkeit namhaft zu machen, stellte doch Ulrich von Kapellen als *iudex provincialis in Machlant* für Baumgartenberg einen jedenfalls »nach 1246« zu datierenden Gerichtsbrief aus.<sup>169</sup> Im *iudicium provinciale infra fumen Troyn et fumen Anasum* können es nur die Volkensdorfer gewesen sein, die dort nach 1246 die alleinige Ausübung der Blutgerichtsbarkeit für sich in Anspruch genommen haben. 1262, zum Zeitpunkt der Ausstellung der Erlaklosterurkunde, waren sie dort freilich mit Sicherheit nicht mehr Landrichter. 1255 hatte nämlich Ortolf von Volkensdorf - vielleicht über Kompetenzstreitigkeiten, die sich als Folge der von ihm nach 1246 durchgesetzten Sprengelbildung ergeben haben<sup>170</sup> - den *scriba Anasi* Witigo getötet und musste als Geächteter das Herzogtum Österreich verlassen.<sup>171</sup> Das Landgericht zwischen der Traun und der Enns war damit landesfürstlich geworden, und Ottokar nennt es 1262 auch - im Gegensatz zu den übrigen, in der Erlaklosterurkunde erwähnten Gerichtssprengel- *iudicium nostrum*.

Dieser »vakante« landesfürstliche Gerichtssprengel war nun, das scheint mir aus seinem Linzer Gerichtstag hervorzugehen, dem Konrad von Sommerau unterstellt. Das heißt aber in anderen Worten, dass die *provincia Austria superior* von 1264 mit den 1262 genannten beiden Landgerichtssprengeln zwischen der Traun und Amstetten identisch gewesen sein dürfte. Diese Interpretation steht durchaus im Einklang mit der Sprache der Quellen der ottokarischen Zeit, denen die Bezeichnung *provincia* für das »untere Landgericht« geläufig ist - man denke nur an die *provincia Bernecensis*, die *provincia Ragtz et Litschowe castrorum* oder die *provincia Ischelen*.<sup>172</sup> Konrads von Sommeraus Linzer Gerichtstag wird man so wohl ähnlich beurteilen müssen, wie das *placitum*, das 1262 in Fraham, im *districtus* Wernharts von Schaunberg stattfand.<sup>173</sup>

M. E. war also der Sommerauer kein den ottokarischen *iudices provinciales per Austriam* gleichzusetzender »Reiserichter« und sein Forum in Linz - darauf lässt auch die Zusammensetzung des Gerichtsumstandes schließen<sup>174</sup> - kein oberösterreichisches Landtaiding wie das, das Graf Heinrich von Hardegg als *iudex provincialis per Austriam* 1268 in Wels abgehalten hat.<sup>175</sup> Dort, wo dieser als ottokarischer »Reiserichter« sein Landtaiding »hin gelegt«<sup>176</sup> hatte, war mit den Herren von Schaunberg,

---

<sup>168</sup> CDB V/1, 530f., Nr. 357; vgl. zur Interpretation dieser beiden Urkunden JbLKNÖ NF 42 (1976), S. 294f.

<sup>169</sup> *Proto collum archivii Pomariensis* und F. KURZ, Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns 3 (Linz 1808), S. 422.

<sup>170</sup> Vgl. MÖSTA 26 (1973), S. 18f.

<sup>171</sup> MGH SS IX 600.

<sup>172</sup> Vgl. JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), S. 183.

<sup>173</sup> UBOE III, 286f., Nr. 305.

<sup>174</sup> Vgl. dazu O. HAGENEDER in MIÖG 78 (1970), S. 290ff.

<sup>175</sup> UBOE III, 355f., Nr. 378.

<sup>176</sup> Vgl. Anm. 128.

Kapellen, Starhemberg, Traun, Puchheim, Polheim, Schlierbach und Lonsdorf wirklich alles zusammengekommen, was westlich der Enns Rang und Namen vorweisen konnte. Andererseits muss aber auch der Sommerauer mehr als nur ein »unterer Landrichter« gewesen sein. Ein Teil seines Jurisdiktionsbereiches deckte sich nämlich mit dem 1299 erstmals erwähnten »geriht ob der Ense«; aus dem die spätere »Hauptmannschaft ob der Enns« hervorgegangen ist. Diesem »geriht ob der Ense« aber stand ein »oberrihter« mit deutlich vom österreichischen oberen Landrichter geschiedenem Kompetenzbereich vor.<sup>176a</sup> Ein solcher »oberrihter« war nun wohl auch schon der Sommerauer, den man damit *cum grano salis* als »ersten oberösterreichischen Landeshauptmann« bezeichnen wird dürfen.

Ottokar hat nach 1270, aus Gründen, die hier nur am Rande von Belang sind,<sup>177</sup> von der Institution der »Reiserichter« wieder Abstand genommen, was immerhin erklären mag, weshalb das erste obderennische Landtaiding zunächst Episode geblieben ist.<sup>178</sup> In Erwartung der kommenden Auseinandersetzung mit König Rudolf setzte Ottokar 1274 einen Militärkommandanten für das obere Österreich ein.<sup>179</sup> Dieser *capitaneus Anasi* oder *capitaneus Austrie superioris*<sup>180</sup> war nach dem *scriba Anasi* eine weitere, von landesfürstlicher Seite ins Leben gerufene Instanz, die im oberen Österreich die Vorstellung gewissermaßen »ein Land im Lande« zu sein verstärken konnte. Dazu hat wohl nicht minder auch die Verpfändung des oberen Österreich westlich der Enns an Baiern beigetragen, auf die sich König Rudolf wohl schon zu Jahresende 1276 einlassen musste.<sup>181</sup> Herzog Heinrich von Niederbayern hat damals in seinem *districtus* ob der Enns<sup>182</sup> eine rege Verwaltungstätigkeit aufgenommen und dabei wahrscheinlich auch jene bairischen Besitzrechte um Bad Hall reaktiviert, die seinen Vorgängern dort seit der ersten Hälfte des 13. Jh.s sukzessive abhandengekommen waren.<sup>183</sup> Für uns bleibt wichtig, festzuhalten, dass der bairische *districtus* nur bis zur Enns reichte, das heißt, dass die *Austria superior* durch den Fluss in eine westliche und östliche Hälfte zerschnitten wurde. Die räumliche Konfiguration des »Landes ob der Enns« hatte damit endgültig Gestalt angenommen, da auch das Ende der »bairischen Pfandschaft« die *Austria superior* nicht mehr in ihrem alten Umfang entstehen ließ.<sup>184</sup> Als der Reichsverweser und nachmalige Herzog Albrecht von Habsburg schließlich 1281 ein (oberes) »geriht ob der Ense«<sup>185</sup> schuf und dieses einem (oberen) Landrichter in der Person Ulrichs von Kapellen unterstellte, hatte damit der lange Weg vom »östlichen Baiern« zum »Lande ob der Enns« auch de iure seinen Abschluss gefunden.

Ich habe das eigentliche Werden unseres Bundeslandes bis zu dessen entscheidenden Phasen im 13. Jh. unter teilweise neuen Gesichtspunkten dargestellt und dabei notgedrungen etwas eingehender sein müssen. Entsprechend skizzenhafter kann der abschließende Teil ausfallen, der damit gleichzeitig zu den Ausführungen O. Hageneders überleiten soll:

Der Sprengel des »gerihtes ob der Ens« umfasste merkwürdigerweise nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Landes. So gehörten etwa die Kammergutsbezirke um Steyr, Ischlland und Gmunden, die eigenen Pflegern unterstanden,<sup>186</sup> nicht dazu. Im Norden der Donau wieder bildeten sich in der Riedmark, im Machland und in der Herrschaft Waxenberg »obere Landgerichte« mit entsprechenden, dem Landrichter ob der Enns vergleichbaren Instanzen aus.<sup>187</sup> Diese nebeneinander bestehenden »gleichrangigen« Gerichtssprengel unterschieden sich auch im Beurkundungsgebrauch: während man im Salzkammergut, der Herrschaft Steyr, in der Riedmark und im Machland bei Rechtsgeschäften

<sup>176a</sup> Vgl. O. HAGENEDER (wie Anm. 174), S. 298ff.

<sup>177</sup> Vgl. dazu JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79), S. 197ff.

<sup>178</sup> Vgl. O. HAGENEDER (wie Anm. 174), S. 290.

<sup>179</sup> Wie Anm. 177, S. 211f.

<sup>180</sup> Vgl. MÖSTA 26 (1973), S. 31 f.

<sup>181</sup> Vgl. Oswald REDLICH, Rudolf von Habsburg (Innsbruck 1903), S. 363f.

<sup>182</sup> Vgl. außer Anm. 146: UBOE III, S. 472f., Nr. 511; 473f., Nr. 512; 476f., Nr. 515.

<sup>183</sup> Vgl. dazu A. ZAUNER in MOÖLA 8 (1964), S. 111 ff.

<sup>184</sup> Freistadt war allerdings noch 1282 in bairischem Pfandbesitz, wie der dort anwesende bairische *capitaneus* Ulrich von Leubolfing erkennen lässt (vgl. UBOE III, 549, Nr. 598).

<sup>185</sup> Dieses wird erstmals 1299 in der sogenannten »Albertinischen Gerichtsordnung« erwähnt. Bester Druck bei F. KURZ, Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I. (Linz 1816), Teil II, S. 238f., Nr. 38.

<sup>186</sup> Vgl. M. WELTIN, Beiträge zur Gesch. der Hauptmannschaft ob der Enns (phil. Diss. Wien 1970), S. 61ff.

<sup>187</sup> Vgl. O. HAGENEDER in MIÖG 78 (1970), S. 294ff.

»nach Recht des Landes zu Österreich« haftete, geschah dies im Bereiche des »gerihtes ob der Enns« nach dem »Recht des Landes ob der Enns«.<sup>188</sup> Eine engere Bindung scheint, wenigstens in den beiden ersten Jahrzehnten des 14. Jh.s, dagegen zwischen dem »geriht ob der Enns« und der seit 1317 so genannten »Grafschaft Schaunberg« bestanden zu haben, da die Schaunberger mit ihrer Klientel damals nahezu regelmäßig an den obderennsischen Landtaidingen in Linz, Wels oder Lambach teilgenommen haben.<sup>189</sup> Dazu kommt; dass innerhalb der »Grafschaft Schaunberg« die Gewährleistung nach »Recht des Landes ob der Enns« erfolgte, ja, diese Formel überhaupt 1321 in einer dieses Gebiet betreffenden Urkunde erstmals auftaucht.<sup>190</sup> Hier trat nun seit den dreißiger Jahren eine Änderung ein: die Schaunberger erlangten für ihr Territorium vom deutschen König die Reichslehenschaft und scheinen später auch Anstrengungen unternommen zu haben, überhaupt aus dem Verband des Herzogtums Österreich auszuschneiden.<sup>191</sup> Die Gründe für diesen Schritt, der, wäre er gelungen, die seinerzeitige Entscheidung der Schaunberger gegen Baiern (vgl. oben S. 37) wieder aufgehoben hätte, hat man vor allem im Ehrgeiz der Grafen, zu Landesherren aufzusteigen, sehen wollen. Das kann aber höchstens das Endziel, nicht die Ursache ihrer diesbezüglichen Bestrebungen gewesen sein. Die letztere glaube ich auf ihre Rivalität gegenüber den Herren von Wallsee zurückführen zu können, die m. E. im »Kampf um die Hauptmannschaft ob der Enns« zum Ausbruch gekommen ist. Die Wallseer, ein mächtiges schwäbisches Adelsgeschlecht, waren mit den Habsburgern nach Österreich gekommen und hatten dabei gleichzeitig die Brücken zu ihrer Stammheimat weitgehend abgebrochen. Durch den Verkauf ihrer schwäbischen Besitzungen an ihre habsburgischen Landesherrn, schuldeten diese ihnen gewaltige Summen und haben zu deren Abdeckung u. a. auch große Teile des heutigen Oberösterreich dem Einfluss der Wallseer überlassen müssen. So erhielten etwa um 1290 die »Enns- und Linzer-Linie« die Riedmark mit Freistadt als landesfürstliche Pfandschaft, der 1331 auch die der Herrschaft Waxenberg folgte. Eberhard (IV.) von der »Linzer-Linie« löste 1288 Ulrich von Kapellen als »Landrichter ob der Enns« ab.<sup>192</sup> Er und sein gleichnamiger Sohn benützten nicht zuletzt dieses Amt zum planmäßigen Ausbau ihres Einflusses innerhalb des »Gerichtes ob der Enns«. So erwarben sie geschlossenen Besitz im Alm- und Kremstal mit Scharnstein, 1337 die Herrschaft Pernstein von den Truchsen und 1353 das Landgericht Schlierbach von den Kapellern; dazu kamen Stützpunkte im Trattnachtal mit der Burg Tratteneck und die landesfürstliche Pfandschaft der Burgvogtei Wels.<sup>193</sup> Der permanente Machtzuwachs spiegelt sich auch in ihrer Titelführung wider: seit den dreißiger Jahren des 14. Jh.s nennt sich Eberhard (V.) von Wallsee »Hauptmann ob der Enns«; das schlichte »Landrichter ob der Enns« bleibt von da ab seinen ritterlichen Lehensleuten vorbehalten.

Es gibt nun ziemlich eindeutige Hinweise, dass dem Landesfürsten die Macht der Wallseer im Laufe der Zeit nicht mehr geheuer war und er versuchte gegenzusteuern. Herzog Albrecht II. und mehr noch sein Sohn Rudolf IV. haben dem entsprechend Konkurrenten der Wallseer begünstigt, indem sie deren oft schon jahrzehntealte Pfandschaften auslösten und an diese weitergegeben haben.<sup>194</sup> Hier ist nun interessant zu beobachten, dass mit der Verschlechterung der Beziehungen zu den Wallseern, das Verhältnis der Herzöge zu den Schaunbergern zusehends besser wurde.<sup>195</sup> Die Annäherung gipfelte 1361 im bekannten »Revers von Weitra«, in dem die Schaunberger die Fiktion des Privilegium maius anerkannten, 1156 sei die *marchia supra Anasum* zuerst mit dem *marchionatus Austrie* verbunden und dann beide in ein Herzogtum umgewandelt worden.<sup>196</sup> Sie anerkannten damit aber auch gleichzeitig den modifizierten »Gerichtsbareitsparagrafen«, der nun besagte, dass alle *secularia iudicia in*

---

<sup>188</sup> Wie Anm. 186.

<sup>189</sup> Ebenda, S. 38f.

<sup>190</sup> OÖLA Diplomatar 1320-1329, Nr. 38: Die Brüder von Hartheim verkaufen an Leutold von Kirchberg einen Hof zu Staudach in der Pfarre Alkoven.

<sup>191</sup> Vgl. dazu S. HAIDER in Katalog »Die Schaunberger in Oberösterreich« (Linz 1978), S. 16f.

<sup>192</sup> Wie Anm. 186, S. 29.

<sup>193</sup> Ebenda, S. 41f.

<sup>194</sup> Ebenda, S. 81f. und O. HAGENEDER in JbOÖMV 127/1 (1982), S. 59, Anm. 18.

<sup>195</sup> Vgl. S. HAIDER (wie Anm. 191), S. 18.

<sup>196</sup> Vgl. BUB IV/1, 154, Nr. 804.

*ducatu Austriae debent iure feudali a duce Austriae dependere*,<sup>197</sup> und haben dementsprechend auch die Mehrzahl ihrer Landgerichte vom Herzog zu Lehen genommen.<sup>198</sup> Dieses Entgegenkommen der Schauburger schien so ungewöhnlich, sie selbst hatten ja seitens des Herzogs kaum ein Äquivalent erhalten, dass der »Revers von Weitra« in Fälschungsverdacht geriet.<sup>199</sup> Tatsächlich war aber der Preis, den Graf Ulrich einstreifen konnte, dem schauburgischen Verzicht durchaus angemessen. Er erhielt 1369 die »Hauptmannschaft ob der Enns«, das heißt, er konnte als »Hauptmann ob der Enns« die landesfürstlichen »vesten, stetten, gericht, ämptern, mautten, zölln, münzen, zinsen, zehenden, stewren, ungelten, vogteyn . . . sampt andern emptern der hauptmanschaft ... innehaben, besetzen und hinlaffen ... als in dunchet«. <sup>200</sup> Graf Ulrich hat diese »Hauptmannschaft ob der Enns« bis zu seinem Tod im Jahre 1373 innegehabt und dort auch, wie sein wallseeischer Vorgänger, mit Hans und Adolf Kerschberger zwei seiner Lehensritter als »Landrichter ob der Enns« eingesetzt.<sup>201</sup> Es scheint nun, dass Ulrichs Bruder Heinrich nicht vom Anfang an in dieses Abkommen miteinbezogen worden ist. Als Herzog Albrecht III. nämlich am 27. April 1373 mit Heinrich ein Bündnis gegen seinen Bruder Herzog Leopold schloss, heißt es in der darüber ausgestellten Urkunde: » ... Es ist auch zu merken um alle die bündnisse die untzt her beschehen sind zwischen unserm lieben brueder hertzog Ruedolf saligen und unser graf Ulreichs von Schawnberg saligen, ob in denselben bryevenn und buntnus unser lieber ohaim graf Hainrich nicht begriffenwär, so ziechen und nemen wir in mit disem brief lawtt und sagtt die wir darumb haben, alles das zu halten und zu vollum als ob er mit namen darinn begriffen wäre«. <sup>202</sup> Der Herzog hat sein Versprechen - es kann sich kaum um etwas anderes, als die »Hauptmannschaft ob der Enns« gehandelt haben - nicht gehalten: 1374 war mit Heinrich (VI.) wieder ein Wallseer »Hauptmann ob der Enns«. Unmittelbar darauf begann der Schauburger wieder mit seinen Versuchen, sein Territorium vom Lande ob der Enns zu lösen.<sup>203</sup> Graf Heinrichs Niederlage in der sogenannten »Schauburger Fehde« von 1379/81 hat dieses Vorhaben ein für alle Male vereitelt. Die Kämpfe seitens des Herzogs führte dabei der »Hauptmann ob der Enns«, Reinprecht (II.) von Wallsee, der sich und seinem Geschlecht damit das Epiteton »Wellenbrecher der habsburgischen Landeshoheit« gewesen zu sein verdiente.<sup>204</sup> Unter der langen Amtszeit Reinprechts (bis 1422) fand sein Gerichtsstand auch in den Landesteilen Anerkennung, die ihre Sonderstellung gegenüber der »Hauptmannschaft ob der Enns« bislang so augenfällig betont hatten. Zu Beginn des 15. Jh.s leistet man auch im Machland, der Riedmark und der Herrschaft Steyr Gewähr nach »Recht des Landes ob der Enns«<sup>205</sup> - was das bedeutet, wird im nun folgenden Beitrag gezeigt werden.

---

<sup>197</sup> Ebenda, c. 5.

<sup>198</sup> E. SCHWIND/A. DOPSCH AUVG 198, Nr. 105.

<sup>199</sup> Vgl. S. HAIDER (wie Anm. 191), S. 71, Nr. 28.

<sup>200</sup> UBOE VIII, 122, Nr. 116 (1363); 156f., Nr. 151 (1363), beide Urkunden noch auf Eberhard (V.) von Wallsee bezogen.

<sup>201</sup> UBOE VIII, 662, Nr. 659 (1373).

<sup>202</sup> Ebenda, 645f., Nr. 646.

<sup>203</sup> S. HAIDER (wie Anm. 191), S. 19.

<sup>204</sup> Vgl. M. DOBLINGER in AÖG 95 (1906)

<sup>205</sup> Vgl. O. HAGENEDER in Fs Heinrich Demelius (Wien 1973), S. 68ff. und DERS. (wie Anm. 194), S. 75ff.